

**Synopse Übergreifende Schulordnung: Stand (Stand: 14. Juni 2006)
Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen, Dualen
Oberschulen, Realschulen, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs
und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung)**

Alte Fassung

Neue Fassung (Juni 2006)

| Erster Abschnitt Schüler und Schule | |
|---|---|
| <p>§ 1 Recht auf Bildung und Erziehung, Mitgestaltung des Schullebens</p> <p>(1) Der Schüler nimmt sein Recht auf Bildung und Erziehung in der Schule (§ 1 b SchulG) auf der Grundlage dieser Schulordnung wahr.</p> <p>(2) Der Schüler ist verpflichtet mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen.</p> <p>(3) Der Schüler kann für alle Bereiche des Schullebens Vorschläge unterbreiten.</p> <p>(4) Die Schule beachtet in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit den jeweiligen Entwicklungsstand, den der Schüler durch die Erziehung in der Familie und die bisherige Schullaufbahn erreicht hat. Sie beteiligt den Schüler an der Planung und Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft.</p> | <p>§ 1 Recht auf Bildung und Erziehung, Mitgestaltung des Schullebens</p> <p>(1) Der Schüler nimmt sein Recht auf Bildung und Erziehung in der Schule (§ 3 SchulG) auf der Grundlage dieser Schulordnung wahr.</p> <p>(5) Die Schule beachtet in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming).</p> |

| | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 2 Beratung und Unterstützung durch die Schule</p> <p>(1) Der Schüler hat das Recht auf Beratung und Unterstützung durch die Schule, insbesondere in Fragen der Schullaufbahnwahl und der Berufswahl.</p> <p>(2) Fühlt sich ein Schüler von einem Lehrer ungerecht behandelt, so soll er zunächst das klärende Gespräch mit diesem suchen. Er kann sein Anliegen auch mit einem anderen Lehrer oder dem Schulleiter besprechen. Er kann einen Schülervereiner hinzuziehen.</p> <p>(3) Die Schule arbeitet mit der Arbeitsverwaltung zusammen und ermöglicht Maßnahmen zur Berufsberatung.</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 Individuelle Förderung; Beratung und Unterstützung durch die Schule</p> <p>(1) Jede Schulart und jede Schule ist der individuellen Förderung der Schüler verpflichtet.</p> <p>(2) Bei der Gestaltung des Unterrichts sind die besonderen Belange behinderter Kinder zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Der Schüler hat das Recht auf Beratung, Förderung und Unterstützung durch die Schule in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen und in Fragen der Berufswahl. In schulischen Problemlagen empfiehlt die Schule Ansprechpersonen.</p> <p>(4) Fühlt sich ein Schüler von einem Lehrer ungerecht behandelt, so soll er zunächst das klärende Gespräch mit diesem suchen. Er kann sein Anliegen auch mit einem anderen Lehrer oder dem Schulleiter besprechen. Er kann einen Schülervereiner hinzuziehen.</p> <p>(5) Die Schule arbeitet mit der Arbeitsverwaltung zusammen und ermöglicht Maßnahmen zur Berufsberatung.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3 Information durch die Schule</p> <p>(1) Die Schule hat den Schüler über allgemeine Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung, die ihn betreffen, zu informieren.</p> <p>(2) Lehrpläne und das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen dem Schüler auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Information durch die Schule</p> <p>(2) Die Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche sowie das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen dem Schüler auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Meinungsäußerung, Bekanntmachung</p> <p>(1) Der Schüler hat in der Schule das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 5</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes). Innerhalb des Schulgeländes sind die Durchführung von Veranstaltungen und das Verteilen von Materialien zur Werbung für parteipolitische Ziele nicht zulässig.</p> <p>(2) Verteilung, Bekanntmachung und Aushang von Flugblättern, sonstigen Druckschriften und Mitteilungen von Schülern in der Schule regelt der Schulleiter im Benehmen mit dem Schülersprecher.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Schülerzeitung</p> <p>(1) Schülerzeitungen sind periodische Druckschriften, die von Schülern einer oder mehrerer Schulen für Schüler herausgegeben werden und keinen kommerziellen Zwecken dienen.</p> <p>(2) Die Herausgabe einer Schülerzeitung kann in alleiniger Verantwortung der Schüler oder im Rahmen einer schulischen Veranstaltung erfolgen (§ 31 a SchulG).</p> <p>(3) Erfolgt die Herausgabe der Schülerzeitung in alleiniger Verantwortung der Schüler, so richtet sich ihre Verantwortung nach dem Presserecht und den allgemeinen Gesetzen. Die beabsichtigte Gründung ist dem Schulleiter anzuzeigen; dieser setzt die Sorgeberechtigten der Schüler von deren Absicht, in alleiniger Verantwortung eine Schülerzeitung herauszugeben, in Kenntnis. Die Schüler können sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch einen Lehrer oder einen Elternteil ihres Vertrauens beraten lassen; diese Beratung läßt die alleinige Verantwortung der Schüler für die Schülerzeitung unberührt.</p> <p>(4) Erfolgt die Herausgabe der Schülerzeitung im Rahmen einer schulischen Veranstaltung, so richtet sich die Verantwortung der Schüler im Rahmen des Schulverhältnisses nach dem Presserecht und den allgemeinen Gesetzen. Die Gründung der Schülerzeitung und die Herausgabe einer einzel-</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Schülerzeitung</p> <p>(2) Die Herausgabe einer Schülerzeitung kann in alleiniger Verantwortung der Schüler oder im Rahmen einer schulischen Veranstaltung erfolgen (§ 36 SchulG).</p> |

| | |
|---|--|
| <p>nen Nummer bedürfen keiner Genehmigung. Die beabsichtigte Gründung ist dem Schulleiter anzuzeigen; dieser setzt die Sorgeberechtigten der Schüler von deren Absicht, im Rahmen einer schulischen Veranstaltung eine Schülerzeitung herauszugeben, in Kenntnis. Die Schüler arbeiten mit dem beratenden Lehrer zusammen, der von der Redaktion der Schülerzeitung gewählt wird. Er berät und unterstützt die Redaktion.</p> <p>(5) Die Schule fördert die Arbeit der Schülerzeitungen im Sinne der Absätze 3 und 4. Sie unterrichtet die Redaktion über alle die Schülerschaft betreffenden Belange. Sie stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räume, nach Absprache mit dem Schulträger auch Geräte und Materialien für die Arbeit der Schülerzeitung bereit.</p> <p>(6) Wird die Schülerzeitung im Rahmen einer schulischen Veranstaltung herausgegeben, kann im Einzelfall der Vertrieb auf dem Schulgelände bei Verstößen gegen die Grenzen der Meinungs- und Pressefreiheit oder den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule eingeschränkt oder untersagt werden. Diese Vertriebsbeschränkungen und Vertriebsverbote können nur ausgesprochen werden, wenn pädagogische Einwirkungen wirkungslos geblieben sind; die Redaktion und der beratende Lehrer sind dazu vom Schulleiter zu hören. Weiterhin sollen der Schulelternsprecher und der Schülersprecher gehört werden. Die Entscheidung des Schulleiters ist zu begründen und der Redaktion mitzuteilen. Erhebt diese Einwände, so hat der Schulleiter umgehend die Entscheidung des Schulausschusses herbeizuführen; die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt (§ 31 a Abs. 3 Satz 4 und 5 SchulG).</p> | <p>(6) Wird die Schülerzeitung im Rahmen einer schulischen Veranstaltung herausgegeben, kann im Einzelfall der Vertrieb auf dem Schulgelände bei Verstößen gegen die Grenzen der Meinungs- und Pressefreiheit oder den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule eingeschränkt oder untersagt werden. Diese Vertriebsbeschränkungen und Vertriebsverbote können nur ausgesprochen werden, wenn pädagogische Einwirkungen wirkungslos geblieben sind; die Redaktion und der beratende Lehrer sind dazu von dem Schulleiter zu hören. Weiterhin sollen der Schulelternsprecher und der Schülersprecher gehört werden. Die Entscheidung des Schulleiters ist zu begründen und der Redaktion mitzuteilen. Erhebt diese Einwände, so hat der Schulleiter umgehend die Entscheidung des Schulausschusses herbeizuführen; die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt (§ 36 Abs. 3 Satz 4 und 5 SchulG).</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Schülervereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen</p> <p>(1) Vereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen von Schülern, deren Veranstaltungen</p> | |

| | |
|---|---|
| <p>nicht zu Schulveranstaltungen erklärt sind, erhalten vom Schulträger nach Möglichkeit Schulräume zur Verfügung gestellt, sofern ein für die Veranstaltung Verantwortlicher benannt wird.</p> <p>(2) Veranstaltungen der politischen Schülervereinigungen sind keine Schulveranstaltungen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 7 Benutzung schulischer Einrichtungen</p> <p>Der Schüler ist verpflichtet, schulische Einrichtungen pfleglich zu benutzen. Er ist für die Sauberkeit der Schulgebäude und des Schulgeländes mitverantwortlich. Er haftet gegenüber dem Schulträger für Schäden am Schulvermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Eltern und Schule</p> | <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Eltern und Schule</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8 Zusammenwirken von Eltern und Schule</p> <p>(1) Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Das Zusammenwirken von Eltern und Schule richtet sich nach § 1 a SchulG.</p> <p>(2) Die Eltern unterrichten im Interesse des Schülers die Schule, wenn besondere Umstände wie längere Krankheit, außergewöhnliche Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige häusliche Verhältnisse die schulische Entwicklung des Schülers beeinträchtigen; sie entscheiden im Rahmen ihres Erziehungsrechts, welche personenbezogenen Daten des Schülers sie insoweit übermitteln.</p> <p>(3) Die Schule berät die Eltern in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahl der Schullaufbahn und der Vorbereitung der Berufswahl eines Schülers. Die Schule unterrichtet die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und über sonstige wesentliche,</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Zusammenwirken von Eltern und Schule</p> <p>(1) Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Das Zusammenwirken von Eltern und Schule richtet sich nach § 2 SchulG.</p> <p>(3) Die Schule berät die Eltern in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahl der Schullaufbahn und der Vorbereitung der Berufswahl eines Schülers. Die Schule unterrichtet die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und über sonstige wesentliche,</p> |

| | |
|--|--|
| <p>den Schüler betreffende Vorgänge. Die Eltern haben Anspruch auf Unterrichtung über die Bewertungsmaßstäbe und auf Auskunft über den Leistungsstand. Sie haben Anspruch auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen. Die Schule richtet Elternsprechstunden und nach Möglichkeit Elternsprechtage ein. Der Termin des Elternsprechtags wird im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat festgelegt; der Elternsprechtag findet in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.</p> <p>(4) In geeigneten Fällen können Eltern in Absprache mit dem Lehrer im Unterricht und in Absprache mit dem Verantwortlichen an sonstigen Schulveranstaltungen mitarbeiten.</p> <p>(5) Die Kenntnisnahme von schriftlichen Mitteilungen der Schule sollen die Eltern schriftlich bestätigen.</p> <p>(6) Alle allgemein zugänglichen Veröffentlichungen, über die die Schule verfügt, insbesondere die Lehrpläne und das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Eltern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.</p> <p>(7) Die Eltern volljähriger Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand des volljährigen Schülers darf die Schule den Eltern erteilen, wenn der Schüler dem nicht widersprochen hat.</p> | <p>den Schüler betreffende Vorgänge. Die Eltern haben Anspruch auf Unterrichtung über die Bewertungsmaßstäbe und auf Auskunft über den Leistungsstand. Sie haben Anspruch auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen und Anspruch auf Auskunft über die ihr Kind betreffenden Daten und Stellen zu erhalten, an die die Daten übermittelt worden sind. Ausgenommen von diesem Einsichts- und Auskunftsrecht sind pädagogische Notizen der Lehrer und den täglichen Unterrichtsbetrieb begleitende Notizen. Die Schule richtet Elternsprechstunden und nach Möglichkeit Elternsprechtage ein. Der Termin des Elternsprechtags wird im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat festgelegt; der Elternsprechtag findet in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.</p> <p>(6) Alle allgemein zugänglichen Veröffentlichungen, über die die Schule verfügt, insbesondere Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schulbehörden sowie das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Eltern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.</p> <p>(7) Die Eltern volljähriger Schüler werden nach Maßgabe des § 4 SchulG unterrichtet.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9 Eltern im Unterricht</p> <p>(1) Die Eltern können in der Sekundarstufe I nach Maßgabe des § 1 a Abs. 5 SchulG am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes teilnehmen. Der Schulleiter</p> | <p style="text-align: center;">§ 9 Eltern im Unterricht</p> <p>(1) Die Eltern können in der Sekundarstufe I nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 SchulG am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes teilnehmen. Die Schulleite-</p> |

| | |
|--|---|
| <p>trifft nach Anhören der Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulleiternbeirats Regelungen für den Unterrichtsbesuch (§ 35 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG).</p> <p>(2) Für den Unterrichtsbesuch gelten folgende Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Unterrichtsbesuch ist insbesondere im Blick auf die Zahl der teilnehmenden Eltern und die Häufigkeit der Unterrichtsbesuche in der Klasse so zu gestalten, dass die ordnungsgemäße Erteilung von Unterricht gesichert bleibt. 2. Über den Zeitpunkt des Unterrichtsbesuchs stimmen sich Eltern und Lehrer mindestens drei Unterrichtstage vorher ab. 3. Überprüfungen von Lehrkräften, Studienreferendaren und Lehramtsanwärtern, die im Rahmen des Unterrichts vorgenommen werden, sowie punktuelle schriftliche und mündliche Leistungsfeststellungen der Schüler sind vom Unterrichtsbesuch ausgenommen. 4. Die Eltern haben über personenbezogene Daten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren. | <p>rin oder der Schulleiter trifft nach Anhören der Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulleiternbeirats Regelungen für den Unterrichtsbesuch (§ 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG).</p> |
|--|---|

| | |
|--|---|
| <p>Dritter Abschnitt Beginn und Beendigung des Schulverhältnisses</p> | <p>Dritter Abschnitt Beginn und Beendigung des Schulverhältnisses</p> |
| <p>§ 10 Aufnahme</p> <p>(1) Die Aufnahme eines Schülers erfolgt zu Beginn eines Schuljahres; eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt ist aus wichtigem Grund möglich.</p> <p>(2) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter; er kann bei Schulwechsel und Schullaufbahnwechsel, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, Regelungen im Einzelfall treffen.</p> | <p>§ 10 Grundsätze der Aufnahme</p> |

| | |
|--|--|
| <p>(3) Bei der Aufnahme sollen folgende Daten des Schülers erhoben werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Familienname,2. Vorname3. Geburtsdatum,4. Geburtsort,5. Geschlecht,6. Anschrift,7. Telefonverbindung,8. Religionszugehörigkeit,9. Staatsangehörigkeit,10. Behinderungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,11. Anzahl der Geschwister,12. Datum der Ersteinschulung,13. Angaben zu den Aufnahmevoraussetzungen. <p>Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telefonverbindung der Eltern und der Erziehungs- und Pflegebeauftragten (§ 32 Abs. 3 SchulG) erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontaktes in Notfällen erforderlich sind.</p> <p>(4) Die Eltern, die Erziehungs- und Pflegebeauftragten sowie die volljährigen Schüler sind verpflichtet, Veränderungen der Daten nach Absatz 3 der Schule mitzuteilen.</p> <p>(5) Die aufnehmende Schule bestätigt der zuletzt besuchten Schule die Aufnahme des Schülers. Auf Anforderung der aufnehmenden Schule sind die Daten nach Absatz 3 und andere für die schulische Arbeit notwendige Daten zu übermitteln; dazu zählt nicht die Empfehlung der Grundschule (§ 16 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen).</p> | <p>(3) Bei der Aufnahme sollen folgende Daten des Schülers erhoben werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Familienname,2. Vorname3. Geburtsdatum,4. Geburtsort,5. Geschlecht,6. Anschrift,7. Telekommunikationsverbindung8. Religionszugehörigkeit,9. Staatsangehörigkeit,10. Vorherrschende Familiensprache11. Behinderungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,12. Anzahl der Geschwister,13. Datum der Ersteinschulung,14. Angaben zu den Aufnahmevoraussetzungen. <p>Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telekommunikationsverbindungen der Eltern und der Erziehungs- und Pflegebeauftragten (§ 37 Abs. 3 SchulG) erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontaktes in Notfällen erforderlich sind, sowie gegebenenfalls Angaben zum elterlichen Sorgerecht.</p> |
|--|--|

| | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 11 Zuständige Schule, Wahl der Schule</p> <p>(1) Die Schüler der Hauptschule besuchen die Schule, in deren Schulbezirk sie wohnen. Aus wichtigem Grund kann die Schulbehörde einen Schüler einer anderen Hauptschule</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 Zuständige Schule, Wahl der Schule</p> <p>(1) Die Schüler der Hauptschule besuchen die Schule, in deren Schulbezirk sie wohnen. Aus wichtigem Grund kann der Schulleiter auf Antrag der Eltern einen</p> |
|---|---|

| | |
|--|--|
| <p>zuweisen. Die Schulbehörde teilt die Zuweisung zu einem anderen Schulbezirk der für die Schülerbeförderung zuständigen Stelle mit.</p> <p>(2) Die Wahl einer bestimmten Realschule oder eines bestimmten Gymnasiums steht im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten frei, es sei denn, daß für die Schule ein Einzugsbereich nach § 81 SchulG gebildet wurde.</p> <p>(3) Ist ein Schüler wesentlich älter, als es dem Altersdurchschnitt der Jahrgangsstufe entspricht, so kann die Aufnahme in die Realschule oder das Gymnasium abgelehnt werden.</p> <p>(4) Die Aufnahme in eine Regionale Schule (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 SchulG) richtet sich nach der Landesverordnung über die Regionalen Schulen vom 23. November 1999 (GVBl. S. 427, BS 223-1-46) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(5) Die Aufnahme in eine Integrierte Gesamtschule richtet sich nach der Landesverordnung über die Integrierten Gesamtschulen vom 14. Juli 1987 (GVBl. S. 201, BS 223-1-45) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(6) Die Aufnahme in ein Kolleg richtet sich nach der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Kollegs vom 4. Juli 2001 (GVBl. S. 164, BS 223-1-43) in der jeweils geltenden Fassung.</p> | <p>Schüler im Einvernehmen mit dem Schulleiter der aufnehmenden Schule einer anderen Hauptschule zuweisen. Die Schulbehörde kann aus wichtigem pädagogischem oder organisatorischem Grund Zuweisungen vornehmen. Der Schulleiter oder die Schulbehörde hören die für die Schülerbeförderung zuständige Stelle vor der Entscheidung an und teilen ihr die Zuweisung zu einem anderen Schulbezirk mit.</p> <p>(2) Die Wahl einer bestimmten Realschule oder eines bestimmten Gymnasiums steht im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten frei, es sei denn, dass für die Schule ein Einzugsbereich nach § 93 SchulG gebildet wurde.</p> <p>(4) Die Aufnahme in eine Regionale Schule oder eine Duale Oberschule richtet sich nach der Landesverordnung über die Regionalen Schulen vom 23. November 1999 (GVBl. S. 427, BS 223-1-46) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(7) Die Aufnahme in ein Abendgymnasium richtet sich nach der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Abendgymnasien vom 12. Januar 2006 (GVBl. S. 26, BS 223-1-11) in der jeweils geltenden Fassung.</p> |
|--|--|

| | |
|---|---|
| | <p>(8) Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben und bereits in der Grundschule integrativ unterrichtet wurden, besuchen die von der Schulbehörde für den jeweiligen Wohnort mit der Durchführung des integrativen Unterrichts in der Sekundarstufe I beauftragte Schule. In besonderen Fällen entscheidet die Schulbehörde nach Anhören der Eltern. § 42 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 12 Aufnahme in die Regionale Schule, die Realschule, das Gymnasium oder die Integrierte Gesamtschule nach Unterbrechung des Schulbesuchs und nach Besuch von Schulen im Ausland</p> <p>(1) Hat für einen Schüler, der in die Regionale Schule, die Realschule, das Gymnasium oder die Integrierte Gesamtschule aufgenommen werden will, unmittelbar zuvor drei Monate oder länger kein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis oder kein Schulvertragsverhältnis mit einer staatlich anerkannten Ersatzschule bestanden oder hat der Schüler eine Schule im Ausland besucht, so berät der Schulleiter die Eltern über die Bildungsgänge und entscheidet, ob und in welche Klassenstufe der Schüler vorläufig aufgenommen wird. Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache stehen einer Aufnahme nicht entgegen, wenn zu erwarten ist, daß der Schüler die erforderlichen Sprachkenntnisse in absehbarer Zeit, das heißt in der Sekundarstufe I in der Regel in zwei Jahren, erwerben wird. Die § 41 und § 42 bleiben unberührt.</p> <p>(2) In der Regel nach einem halben Jahr beschließt die Klassen- oder Kurslehrerkonferenz, ob die bisher vom Schüler gezeigten Leistungen und Lernfortschritte, auch in der deutschen Sprache, den Verbleib in der vorläufig besuchten Schulart und Klassenstufe rechtfertigen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 12 Aufnahme in die Regionale Schule, die Realschule, die Duale Oberschule, das Gymnasium oder die Integrierte Gesamtschule nach Unterbrechung des Schulbesuchs und nach Besuch von Schulen im Ausland</p> <p>(1) Hat für einen Schüler, der in die Regionale Schule, die Duale Oberschule, die Realschule, das Gymnasium oder die Integrierte Gesamtschule aufgenommen werden will, unmittelbar zuvor drei Monate oder länger kein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis oder kein Schulvertragsverhältnis mit einer staatlich anerkannten Ersatzschule bestanden oder hat der Schüler eine Schule im Ausland besucht, so berät der Schulleiter die Eltern über die Bildungsgänge und entscheidet, ob und in welche Klassenstufe der Schüler vorläufig aufgenommen wird. Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache stehen einer Aufnahme nicht entgegen, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler die erforderlichen Sprachkenntnisse in absehbarer Zeit, das heißt in der Sekundarstufe I in der Regel in zwei Jahren, erwerben wird. § 41 bleibt unberührt.</p> |

| | |
|--|---|
| | <p style="text-align: center;">§ 12 a Aufnahmeverfahren an Schulen mit besonderer Prägung</p> <p>(1) Schulen mit besonderer Prägung sind solche, die nach Feststellung der obersten Schulbehörde eine vertiefte musikalische oder sportliche Ausbildung anbieten.</p> <p>(2) Für die Aufnahmen in Klassen mit besonderer Prägung wird das Bestehen einer Prüfung vorausgesetzt, die an der aufnehmenden Schule abgelegt werden muss. Dabei werden Eignung und Begabung des Bewerbers für die jeweilige vertiefte Ausbildung festgestellt. Testinhalt und Bewertungsmaßstäbe sind den Bewerbern vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Anstelle der Prüfung kann die Eignung und Begabung durch einen in der Regel einwöchigen probeweisen Schulbesuch festgestellt werden.</p> <p>(3) Die Prüfung für die Aufnahme in eine Schule mit vertiefter musikalischer Ausbildung besteht aus einem musikalischen Eignungstest. Inhalt und Umfang des Tests werden von der Schule schuljahrgangsbezogen festgelegt. Bei einem Seiteneinstieg (ab Klassenstufe 7) sind zusätzlich instrumentale Fertigkeiten auf dem Niveau der jeweiligen Jahrgangsstufe erforderlich.</p> <p>(4) Die Prüfung für die Aufnahme eine Schule mit vertiefter sportlicher Ausbildung besteht aus einem sportmotorischen Eignungstest. Inhalt und Umfang des Tests werden von der Schule festgelegt. Testinhalt und Testleistungskriterien sind getrennt für Bewerber und schuljahrgangsbezogen festzulegen.</p> <p>(5) Aus den ermittelten Prüfungsergebnissen wird eine Rangfolge gebildet. Auf Grund der Aufnahmekapazität ist zu ermitteln, bis zu welchem Platz der Rangfolge Schüler aufgenommen werden können.</p> |
| | |

| | |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 13 Beendigung des Schulverhältnisses</p> <p>(1) Das Schulverhältnis endet mit dem Abschluß der Schullaufbahn, dem Abgang oder dem Ausschluss von der Schule.</p> <p>(2) Das Schulverhältnis eines nicht schulbesuchspflichtigen Schülers kann auch beendet werden</p> <ol style="list-style-type: none">1. durch schriftliche Abmeldung,2. durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters, wenn der Schüler trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden ohne ausreichende Entschuldigung fortwährend versäumt und seit dem letzten vollständig besuchten Unterrichtstag mindestens zehn Unterrichtstage vergangen sind. | |
| <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt Orientierungsstufe an der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium</p> | <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt Orientierungsstufe an der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 14 Pädagogische Einheit der Orientierungsstufe</p> <p>Die ersten beiden Klassenstufen der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums bilden die Orientierungsstufe. Die Orientierungsstufe ist eine pädagogische Einheit. Zwischen den Klassenstufen findet keine Versetzung statt.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 15 Aufnahme</p> <p>(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Orientierungsstufe ist der erfolgreiche Abschluß der Grundschule. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulbehörde.</p> <p>(2) Die Eltern entscheiden auf der Grundlage der Empfehlung der Grundschule, welche Schulart der Schüler besuchen soll.</p> <p>(3) Die Eltern melden den Schüler in der Zeit vom 15. Februar bis zum Ende des Monats Februar eines jeden Jahres bei der Schule</p> | |

| | |
|--|---|
| <p>an, für die sie sich entschieden haben. Sie verwenden dabei das von der Grundschule übergebene Formular und legen das letzte Halbjahreszeugnis vor. Sie setzen die Grundschule von der Anmeldung in Kenntnis. Die Eltern sind nicht verpflichtet, der aufnehmenden Schule die Empfehlung der Grundschule zu übermitteln.</p> <p>(4) Die Grundschule und die aufnehmende Schule bieten den Eltern eine Beratung zur Wahl der Schullaufbahn an.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 16 (aufgehoben)</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 17 Differenzierung und Schullaufbahnwechsel in der schulartabhängigen Orientierungsstufe</p> <p>(1) In der Hauptschule werden zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 5 oder zu Beginn der Klassenstufe 6 in Mathematik und Fremdsprache A- und B-Kurse eingerichtet. Grundlage der Ersteinstufung in Kurse sind das allgemeine Lernverhalten und die Leistungen des Schülers. Vor der Ersteinstufung ist den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben. Sie erfolgt auf Vorschlag des Fachlehrers durch die Klassenkonferenz. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Wollen die Eltern der Ersteinstufung nicht folgen, wird nach ihrer Entscheidung verfahren.</p> <p>(2) Ein Wechsel zwischen den Kursen ist durch Umstufung möglich. Sie erfolgt, wenn der Schüler den Anforderungen des nächsthöheren Kurses gewachsen erscheint oder wenn die erfolgreiche Mitarbeit in dem bisherigen Kurs nicht möglich ist. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Vorschlag des Fachlehrers nach einer Beobachtung von mindestens sechs Wochen nach Beginn des differenzierten Unterrichts; im übrigen erfolgt die Umstufung in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres oder Schuljahres. Vor der Entscheidung ist den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.</p> <p>(3) In der Orientierungsstufe der Realschule und des Gymnasiums findet der Unterricht</p> | <p style="text-align: center;">§ 17 Differenzierung und Schullaufbahnwechsel in der schulartabhängigen Orientierungsstufe</p> <p>(1) In der Hauptschule können ab Beginn der Klassenstufe 6 in Mathematik und der Fremdsprache A- und B-Kurse eingerichtet werden. Grundlage der Ersteinstufung in Kurse sind das allgemeine Lernverhalten und die Leistungen des Schülers. Vor der Ersteinstufung ist den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben. Sie erfolgt auf Vorschlag des Fachlehrers durch die Klassenkonferenz. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Wollen die Eltern der Ersteinstufung nicht folgen, wird nach ihrer Entscheidung verfahren.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>im Klassenverband ohne äußere Differenzierung statt. Ergänzungsunterricht zur individuellen Förderung kann befristet eingerichtet werden.</p> <p>(4) Ist auf Grund des Lernverhaltens und der Leistung im Einzelfall die Förderung eines Schülers in seiner bisherigen Klasse nicht gewährleistet, ist auf Empfehlung der Klassenkonferenz nach Besuch der Klassenstufe 5 ausnahmsweise ein Übergang in die Klassenstufe 6 einer anderen Schulart möglich. Den Eltern ist zuvor Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben; sie sind über die Möglichkeiten eines Schullaufbahnwechsels zu beraten. Die Empfehlung der Klassenkonferenz wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Stimmen die Eltern dem empfohlenen Schullaufbahnwechsel nicht zu, bleibt der Schüler in der bisherigen Schule.</p> <p>(5) Den Eltern sind in der Empfehlung die Gründe für den empfohlenen Schullaufbahnwechsel darzulegen. Sie sind weiterhin darauf hinzuweisen, daß eine Empfehlung nach Absatz 4, statt des Gymnasiums die Realschule oder Hauptschule oder statt der Realschule die Hauptschule zu besuchen, zusammen mit den in § 42 a Abs. 3 SchulG genannten weiteren Voraussetzungen (entsprechende Empfehlung am Ende der Klassenstufe 6, Nichtversetzung) die Grundlage für eine verpflichtende Entscheidung zum Wechsel der Schullaufbahn am Ende der Klassenstufe 6 (§ 19 Abs. 4) bildet.</p> | <p>(5) Den Eltern sind in der Empfehlung die Gründe für den empfohlenen Schullaufbahnwechsel darzulegen. Sie sind weiterhin darauf hinzuweisen, dass eine Empfehlung nach Absatz 4, statt des Gymnasiums die Realschule oder Hauptschule oder statt der Realschule die Hauptschule zu besuche, zusammen mit den in § 54 Abs. 3 Satz 1 SchulG genannten weiteren Voraussetzungen (entsprechende Empfehlung am Ende der Klassenstufe 6, Nichtversetzung) die Grundlage für eine verpflichtende Entscheidung zum Wechsel der Laufbahn am Ende der Klassenstufe 6 (§ 19 Abs. 4) bildet.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 18 Differenzierung, Umstufung und Zurücktreten innerhalb der schulartübergreifenden Orientierungsstufe</p> <p>(1) In der schulartübergreifenden Orientierungsstufe unter Einschluß der Hauptschule erfolgt in der Regel zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 5, spätestens jedoch zu Beginn der Klassenstufe 6, in der Fremdsprache, in Mathematik und - sofern es die Gesamtkonferenz auf Antrag der Fachkonferenz im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat für erforderlich hält - in Deutsch eine äußere Differenzierung in Lerngruppen verschiedener Leistungsebenen (Kurse). Stütz- und Förderunterricht</p> | <p style="text-align: center;">§ 18 Differenzierung, Umstufung und Zurücktreten innerhalb der schulartübergreifenden Orientierungsstufe</p> <p>(1) In der schulartübergreifenden Orientierungsstufe unter Einschluss der Hauptschule kann ab Beginn der Klassenstufe 6 in der Fremdsprache, in Mathematik und - sofern es die Gesamtkonferenz auf Antrag der Fachkonferenz im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat für erforderlich hält - in Deutsch eine äußere Differenzierung in Lerngruppen verschiedener Leistungsebenen (Kurse). Stütz- und Förderunterricht können befristet als Hilfe zum Erreichen des Ziels eines besuchten Kurses oder zum Ü-</p> |

| | |
|--|---|
| <p>können befristet als Hilfe zum Erreichen des Ziels eines besuchten Kurses oder zum Übergang in einen Kurs mit höheren Anforderungen eingerichtet werden. § 17 Abs. 1 Satz 2 bis 6, Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) In der schulartübergreifenden Orientierungsstufe von Realschule/Gymnasium findet der Unterricht ohne äußere Differenzierung statt. Stütz- und Förderunterricht können befristet angeboten werden. § 17 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.</p> | <p>bergang in einen Kurs mit höheren Anforderungen eingerichtet werden. § 17 Abs. 1 Satz 2 bis 6, Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Schullaufbahnentscheidung am Ende der schulartabhängigen Orientierungsstufe und der schulartübergreifenden Orientierungsstufe von Realschule/Gymnasium</p> <p>(1) Am Ende der schulartabhängigen Orientierungsstufe erhalten die Schüler, denen ein Wechsel der Schullaufbahn zu raten ist, eine Empfehlung der Klassenkonferenz. Am Ende der schulartübergreifenden Orientierungsstufe von Realschule/Gymnasium erhalten alle Schüler eine Empfehlung. Den Eltern ist zuvor Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.</p> <p>(2) Grundlage der Schullaufbahnpflicht sind das Lernverhalten und die Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Schülers in der Orientierungsstufe. Eine Empfehlung der Hauptschule für die Realschule oder das Gymnasium oder eine Empfehlung der Realschule für das Gymnasium kann nur ausgesprochen werden, wenn der Durchschnitt der Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache sowie der Durchschnitt der Leistungen in den übrigen Fächern mindestens 2,5 beträgt. Bei der Ermittlung des Durchschnitts bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt. In der Hauptschule gelten in den Fächern mit äußerer Differenzierung die Anforderungen der oberen Leistungsebene.</p> <p>(3) Für Schüler der schulartabhängigen Orientierungsstufe der Hauptschule findet eine Versetzung nach § 60, für die anderen Schüler eine Versetzung nach § 61 statt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Schullaufbahnentscheidung am Ende der schulartabhängigen Orientierungsstufe und der schulartübergreifenden Orientierungsstufe von Realschule/Gymnasium</p> |

| | |
|--|--|
| <p>(4) Der versetzte Schüler kann, auch bei abweichender Empfehlung, die bisher besuchte Schulart, bei der schulartübergreifenden Orientierungsstufe von Realschule/Gymnasium die Realschule oder das Gymnasium, in der Klassenstufe 7 besuchen. Der nichtversetzte Schüler kann sie in Klassenstufe 6 weiter besuchen, es sei denn, er hat sowohl nach der Klassenstufe 5 (§ 17 Abs. 4 und 5) als auch nach der Klassenstufe 6 die Empfehlung erhalten, statt des Gymnasiums die Realschule oder Hauptschule oder statt der Realschule die Hauptschule zu besuchen; in diesem Fall besucht der Schüler die zuletzt empfohlene Schulart (§ 42 a Abs. 3 Satz 1 SchulG). Tritt ein nach § 61 nichtversetzter Schüler in die Hauptschule über, kann er ohne Wiederholung dort in die Klassenstufe 7 eintreten, sofern er die für die Hauptschule gültigen Versetzungsvoraussetzungen (§ 60) erfüllt.</p> <p>(5) Die Versetzungsentscheidung wird zusammen mit einer etwaigen Schullaufbahnempfehlung mindestens 14 Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien den Eltern schriftlich mitgeteilt. Folgen die Eltern der Empfehlung, so melden sie den Schüler spätestens acht Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien an der von ihnen gewählten Schule an und setzen die bisher besuchte Schule von der Anmeldung in Kenntnis; sie legen bei der Anmeldung die Schullaufbahnempfehlung und das Zeugnis vor. Folgen die Eltern der Empfehlung nicht, bieten ihnen die bisher besuchte Schule und die von ihnen gewählte Schule eine Beratung zur Schullaufbahnwahl an.</p> | <p>(4) Der versetzte Schüler kann, auch bei abweichender Empfehlung, die bisher besuchte Schulart, bei der schulartübergreifenden Orientierungsstufe von Realschule/Gymnasium die Realschule oder das Gymnasium, in der Klassenstufe 7 besuchen. Der nicht versetzte Schüler kann sie in Klassenstufe 6 weiter besuchen, es sei denn, er hat sowohl nach der Klassenstufe 5 (§ 17 Abs. 4 und 5) als auch nach der Klassenstufe 6 die Empfehlung erhalten, statt des Gymnasiums die Realschule oder Hauptschule oder statt der Realschule die Hauptschule zu besuchen; in diesem Fall besucht der Schüler die zuletzt empfohlene Schulart (§ 54 Abs. 3 Satz 1 SchulG). Tritt ein nach § 61 nichtversetzter Schüler in die Hauptschule über, kann er ohne Wiederholung dort in die Klassenstufe 7 eintreten, sofern er die für die Hauptschule gültigen Versetzungsvoraussetzungen (§ 60) erfüllt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 20 Prüfung für den Besuch der Realschule oder des Gymnasiums</p> <p>(1) Entscheiden sich die Eltern eines Schülers der Hauptschule ohne entsprechende Empfehlung für den Besuch der Realschule oder des Gymnasiums oder entscheiden sich Eltern eines Schülers der Realschule ohne entsprechende Empfehlung für den Besuch des Gymnasiums, findet eine Prüfung statt.</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>(2) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und, sofern es zur Sicherung der Entscheidung erforderlich ist, in eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufgabe schriftlicher Sprachgestaltung von 90 Minuten im Fach Deutsch sowie in einem schriftlichen Leistungsnachweis in der Fremdsprache und in Mathematik von jeweils 45 Minuten. Die mündliche Prüfung soll in jedem der drei Fächer zehn Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet am fünften und sechsten Unterrichtstag vor den Sommerferien statt.</p> <p>(3) Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn der Gesamtdurchschnitt der Noten der drei Prüfungsfächer mindestens 2,5 beträgt.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 21 Schullaufbahnentscheidung und Prüfung am Ende der schulartübergreifenden Orientierungsstufe unter Einschluß der Hauptschule</p> <p>(1) Am Ende der schulartübergreifenden Orientierungsstufe unter Einschluß der Hauptschule erhalten alle Schüler eine Schullaufbahnempfehlung der Klassenkonferenz für den Besuch der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums. Den Eltern ist zuvor Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben. Grundlage der Schullaufbahnempfehlung sind das Lernverhalten und die Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Schülers in der Orientierungsstufe. Die Schule entscheidet im Benehmen mit dem Schulelternbeirat über die Empfehlungsmaßstäbe. Die Regelung bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde. Sie wird den Eltern zu Beginn der Orientierungsstufe bekannt gegeben.</p> <p>(2) Für die Schüler findet eine Versetzung nach § 60 statt. Die Schule entscheidet im Benehmen mit dem Schulelternbeirat darüber, wie die Kursnoten für die Versetzungsentscheidung zu werten sind. Die Regelung bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde. Sie wird den Eltern zu Beginn der Orientierungsstufe bekanntgegeben.</p> <p>(3) Die Schullaufbahnempfehlung wird zusammen mit der Versetzungsentscheidung mindestens 14 Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien schriftlich mitgeteilt.</p> | |

(4) Ein versetzter Schüler, der ohne entsprechende Empfehlung die Realschule oder das Gymnasium besuchen will, muß eine Prüfung ablegen, wenn er

1. in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik, Religion oder Ethik, Erdkunde, Physik/Chemie oder Biologie eine Zeugnisnote unter "ausreichend" oder
2. in zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik und in einem weiteren Fach die Zeugnisnote "ausreichend" oder
3. in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik und drei weiteren Fächern die Zeugnisnote "ausreichend" hat.

Wird der Unterricht in äußerer Differenzierung durchgeführt, so sind die Anforderungen der oberen Leistungsebene zugrunde zu legen.

(5) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und, sofern es zur Sicherheit der Entscheidung erforderlich ist, in eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufgabe schriftlicher Sprachgestaltung von 90 Minuten im Fach Deutsch sowie in einem schriftlichen Leistungsnachweis in der Fremdsprache und in Mathematik von jeweils 45 Minuten. Die mündliche Prüfung soll in jedem der drei Fächer zehn Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet am fünften und sechsten Unterrichtstag vor den Sommerferien statt.

(6) Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn in keinem der Prüfungsfächer eine Note unter "ausreichend" vorliegt und im Gesamtdurchschnitt der Noten der Prüfungsfächer mindestens die Note "befriedigend" erreicht wird.

Fünfter Abschnitt
Schullaufbahnwechsel zwischen Hauptschule, Realschule, Berufsfachschule und Gymnasium

Fünfter Abschnitt
Schullaufbahnwechsel zwischen Hauptschule, Realschule, Berufsfachschule und Gymnasium

§ 22
Übergang von einer Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium oder von einer Realschule zum Gymnasi-

| | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">um</p> <p>(1) Nach dem Besuch der Klassenstufe 7 oder 8 können in besonderen Fällen auf Empfehlung der Klassenkonferenz Schüler der Hauptschule auf eine Realschule oder ein Gymnasium und Schüler der Realschule auf ein Gymnasium übergehen. Das gleiche gilt für Schüler der Realschule, die nach Besuch der Klassenstufe 9 ein Gymnasium besuchen wollen. Vor der Empfehlung muß den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch gegeben werden. Auf Grund der Empfehlung treffen die Eltern die Entscheidung.</p> <p>(2) Findet ein Übergang statt, werden die Leistungen der Schüler in den schulartspezifischen Wahlpflichtfächern, in denen der Schüler Lernstoff nachholen muß, in der Regel im übernächsten, spätestens im darauf folgenden Zeugnis benotet.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 23 Überweisung von einem Gymnasium oder einer Realschule zur Hauptschule</p> <p>(1) Schüler des Gymnasiums oder der Realschule werden nach dem Besuch der Klassenstufe 6, 7, 8 oder 9 in die Hauptschule überwiesen, wenn sie zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen nicht versetzt wurden und ihnen eine nochmalige Wiederholung aus Härtegründen nicht gestattet wurde (§ 63 Abs. 2 und 3). Wäre ein Schüler des Gymnasiums als Schüler der Realschule versetzt worden, kann er auch gemäß § 24 auf die Realschule übergehen.</p> <p>(2) Der Schulleiter der aufnehmenden Hauptschule entscheidet, in welche Klassenstufe der Schüler aufgenommen werden kann. In der Regel nach sechs Wochen beschließt die Klassenkonferenz, ob die bisher vom Schüler gezeigten Leistungen den Verbleib in der vorläufig besuchten Klassenstufe rechtfertigen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 24 Übergang von einem Gymnasium zur Realschule</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>(1) Schüler des Gymnasiums werden in die Klassenstufe 8 oder 9 der Realschule aufgenommen, wenn die Fremdsprachenfolge der abgebenden Schule der der Realschule entspricht und sie in die entsprechende Klassenstufe des Gymnasiums versetzt worden sind oder als Schüler der Realschule versetzt worden wären. Nichtversetzte Schüler des Gymnasiums, die auch in der Realschule nicht versetzt worden wären, können die Klassenstufen 6, 7, 8 oder 9 in der Realschule wiederholen, wenn sie am Gymnasium wiederholen könnten (§ 63 Abs. 2). In besonderen Fällen können Schüler des Gymnasiums in die Klassenstufe 10 der Realschule aufgenommen werden.</p> <p>(2) Schüler aus Gymnasien mit anderer Fremdsprachenfolge werden für die Dauer eines Jahres probeweise aufgenommen. Nach Ablauf des Probejahres entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Fachlehrer, ob der Schüler am Unterricht in der Pflichtfremdsprache erfolgreich teilnehmen und eine Zeugnisnote erhalten kann. Das Schulverhältnis wird gelöst, wenn in der Pflichtfremdsprache die Note "ungenügend" erteilt wird und nach Entscheidung der Klassenkonferenz der Schüler nicht erfolgreich in der Realschule mitarbeiten kann. Den Eltern ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.</p> <p>(3) Nach dem Übergang in die Realschule werden die Leistungen der Schüler in den schulartspezifischen Wahlpflichtfächern, in denen der Schüler Lernstoff nachholen muß, in der Regel im übernächsten, spätestens im darauf folgenden Zeugnis benotet.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 25 Übergang von Schülern mit Realschulabschluß oder qualifiziertem Sekundarabschluß I des freiwilligen 10. Schuljahres der Hauptschule in die Oberstufe des Gymnasiums</p> <p>(1) Schüler, die den Realschulabschluß oder den qualifizierten Sekundarabschluß I des freiwilligen 10. Schuljahres der Hauptschule erworben haben, werden auf Empfehlung</p> | <p style="text-align: center;">§ 25 Übergang von Schülern mit qualifiziertem Sekundarabschluss I in die gymnasiale Oberstufe</p> <p>(1) Schüler, die den qualifizierten Sekundarabschluss I an einer Realschule, Regionalen Schule, Dualen Oberschule oder im freiwilligen 10. Schuljahr einer Hauptschu-</p> |

| | |
|--|--|
| <p>der Klassenkonferenz der abgebenden Schule in die Oberstufe des Gymnasiums aufgenommen. Die Empfehlung wird auf Grund der Leistungen und des Lernverhaltens ausgesprochen. Die Anmeldung soll zum 1. März erfolgen.</p> <p>(2) Die Empfehlung kann erteilt werden, wenn im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 10 in allen Fächern mindestens die Note "befriedigend" vorliegt. Ausreichende Leistungen in einem oder zwei Fächern können durch mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden, jedoch darf in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache nur einmal die Note "ausreichend" vorliegen. Sofern ein Ausgleich nicht möglich ist, können nicht befriedigende Leistungen in den musischen Fächern und im Fach Sport unberücksichtigt bleiben. Den Eltern ist vor der Entscheidung der Klassenkonferenz Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.</p> <p>(3) Wird eine Empfehlung nicht erteilt, kann der Schüler eine Prüfung ablegen.</p> <p>(4) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und, sofern es zur Sicherung der Entscheidung erforderlich ist, in eine mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie in eine mündliche Prüfung in einem der Fächer Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, Physik, Chemie oder Biologie nach Wahl des Schülers. Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Fach 90 Minuten; die mündliche Prüfung soll in jedem Fach 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet an den ersten beiden Unterrichtstagen nach den Pfingstfeiertagen statt.</p> <p>(5) Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn in allen Fächern mindestens die Note "befriedigend" erreicht worden ist. Ausreichende Leistungen in einem oder zwei Fächern können durch mindestens gute Leistungen in anderen geprüften Fächern ausgeglichen werden.</p> | <p>le erworben haben, werden auf Empfehlung der Klassenkonferenz der abgebenden Schule in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen. Die Empfehlung wird auf Grund der Leistungen und des Lernverhaltens ausgesprochen. Die Anmeldung soll zum 1. März erfolgen.</p> <p>(4) Die Prüfung gliedert sich in</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache und2. eine mündliche Prüfung in einem der Fächer Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, Physik, Chemie oder Biologie nach Wahl des Schülers. <p>Sofern es zur Sicherung der Entscheidung über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist, findet in diesen Fächern auch eine mündliche Prüfung statt. Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Fach 90 Minuten, die mündliche Prüfung soll in jedem Fach 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet an den ersten beiden Unterrichtstagen nach den Pfingstfeiertagen statt.</p> |
|--|--|

| <p style="text-align: center;">§ 26 Übergang von Absolventen der Berufsfachschule in die Oberstufe des Gymnasiums</p> | <p style="text-align: center;">§ 26 Übergang von einer Berufsfachschule II in die gymnasiale Oberstufe</p> |
|--|--|
| <p>(1) Schüler, die den qualifizierten Abschluß der Sekundarstufe I an einer Berufsfachschule erworben haben, werden auf Empfehlung der Klassenkonferenz der abgebenden Schule in die Oberstufe des Gymnasiums aufgenommen. Die Anmeldung soll zum 1. März erfolgen.</p> <p>(2) Die Empfehlung wird auf Grund der Leistungen und des Lernverhaltens unter Berücksichtigung der erhöhten Lernbelastung, die sich aus dem Nachholen fehlender Grundlagen in bestimmten Fächern ergibt, ausgesprochen.</p> <p>(3) Die Empfehlung kann nur erteilt werden, wenn im Abschlußzeugnis in den Pflichtfächern keine Note unter "ausreichend" liegt und der Notendurchschnitt</p> <p><i>1. in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Sozialkunde, Religion oder Ethik und in den naturwissenschaftlichen Fächern mindestens "gut" beträgt, wobei die Note "ausreichend" nicht mehr als einmal auftreten darf,</i></p> <p><i>2. in den übrigen Fächern, außer Sport, mindestens "befriedigend" beträgt.</i></p> <p>Hierbei entspricht die Note "gut" einem Notendurchschnitt von 1,50 bis 2,49, die Note "befriedigend" einem Notendurchschnitt von 2,50 bis 3,49. Eine dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.</p> | <p>(1) Schüler, die den qualifizierten Abschluss der Sekundarstufe I an einer Berufsfachschule II erworben haben, werden auf Empfehlung der Klassenkonferenz der abgebenden Schule in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen. Die Anmeldung soll zum 1. März erfolgen.</p> <p>(4) Wird eine Empfehlung nicht erteilt, kann der Schüler eine Prüfung ablegen.</p> <p>(5) Die Prüfung gliedert sich in</p> <p>1. eine schriftliche in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache und</p> <p>2. eine mündliche Prüfung in einem der Fächer Sozialkunde, Physik, Chemie oder Biologie nach Wahl des Schülers.</p> <p>Sofern es zur Sicherung der Entscheidung über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist, findet in diesen Fächern auch eine mündliche Prüfung statt. Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Fach 90 Minuten, die mündliche Prüfung soll in jedem Fach</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet an den ersten beiden Tagen nach den Pfingstferien statt.</p> <p>(6) Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn in allen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ erreicht worden ist. Ausreichende Leistungen in einem oder zwei Fächern können durch mindestens gute Leistungen in anderen geprüften Fächern ausgeglichen werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 27 Übergang von der Hauptschule in die Eingangsklasse des Aufbaugymnasiums</p> <p>(1) In die Eingangsklasse (Klassenstufe 10) des Aufbaugymnasiums werden Schüler nach der Klassenstufe 9 der Hauptschule auf Empfehlung der Klassenkonferenz aufgenommen. Die Anmeldung soll zum 1. März erfolgen.</p> <p>(2) Die Empfehlung wird auf Grund der Leistungen und des Lernverhaltens ausgesprochen. Sie kann nur erteilt werden, wenn im Halbjahreszeugnis mindestens die Note "gut" in den Fächern Deutsch, Englisch (A-Kurs), Mathematik (A-Kurs) und mindestens die Note "befriedigend" im Durchschnitt der übrigen Fächer vorliegen. Lässt das Gesamtbild des Schülers einen erfolgreichen Besuch der Eingangsklasse des Aufbaugymnasiums erwarten, kann die Empfehlung auch bei der Note "befriedigend" in einem der Fächer Deutsch, Mathematik (A-Kurs) und Englisch (A-Kurs) ausgesprochen werden, wenn der Notendurchschnitt der übrigen Fächer deutlich über "befriedigend" liegt. § 26 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Vor der Entscheidung über die Empfehlung ist den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.</p> <p>(3) Wird eine Empfehlung nicht erteilt, kann der Schüler eine Prüfung ablegen.</p> <p>(4) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und, sofern es zur Sicherung der Entscheidung erforderlich ist, in eine mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathema-</p> | <p style="text-align: center;">§ 27 Übergang von der Hauptschule in die Eingangsklasse des Aufbaugymnasiums</p> <p>(2) Die Empfehlung wird auf Grund der Leistungen und des Lernverhaltens ausgesprochen. Sie kann nur erteilt werden, wenn im Halbjahreszeugnis mindestens die Note "gut" in den Fächern Deutsch, Englisch (im Falle der Differenzierung A-Kurs), Mathematik (im Falle der Differenzierung A-Kurs) und mindestens die Note "befriedigend" im Durchschnitt der übrigen Fächer vorliegen. Lässt das Gesamtbild des Schülers einen erfolgreichen Besuch der Eingangsklasse des Aufbaugymnasiums erwarten, kann die Empfehlung auch bei der Note "befriedigend" in einem der Fächer Deutsch, Mathematik (im Falle der Differenzierung A-Kurs) und Englisch (im Falle der Differenzierung A-Kurs) ausgesprochen werden, wenn der Notendurchschnitt der übrigen Fächer deutlich über „befriedigend“ liegt. § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Vor der Entscheidung über die Empfehlung ist den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.</p> <p>"</p> |

| | |
|--|---|
| <p>tik und Englisch. Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Fach 90 Minuten; die mündliche Prüfung soll je Fach 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet an den ersten beiden Unterrichtstagen nach den Pfingstfeiertagen statt.</p> <p>(5) Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn in jedem Prüfungsfach mindestens die Note "gut" erreicht worden ist.</p> | |
| <p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt Freiwilliges 10. Schuljahr an der Hauptschule zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I</p> | <p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt Freiwilliges 10. Schuljahr an der Hauptschule zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 28 Aufgabe</p> <p>Das freiwillige 10. Schuljahr führt zu dem qualifizierten Sekundarabschluß I und berechtigt zum Eintritt in berufsbezogene und - bei Vorliegen besonderer Leistungen – studienbezogene Bildungsgänge.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 29 Aufnahme</p> <p>(1) In das freiwillige 10. Schuljahr werden Schüler aufgenommen, die durch die Klassenkonferenz der Klassenstufe 9 eine entsprechende Empfehlung erhalten und den Vorlaufunterricht nach Maßgabe von § 67 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen haben.</p> <p>(2) Die Empfehlung wird auf Grund der Leistungen und des Lernverhaltens ausgesprochen. Sie kann nur erteilt werden, wenn die Noten in drei der vier Fächer Deutsch, Mathematik (A-Kurs), Englisch (A-Kurs) und Arbeitslehre mindestens "befriedigend" sind und keine Note unter "ausreichend" liegt; die Note "ausreichend" muß durch die Note "gut" in einem der vier Fächer ausgeglichen werden. Der Notendurchschnitt der übrigen Fächer muß mindestens "befriedigend" sein; § 26 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> | <p style="text-align: center;">§ 29 Aufnahme</p> <p>(2) Die Empfehlung wird auf Grund der Leistungen und des Lernverhaltens ausgesprochen. Sie kann nur erteilt werden, wenn die Noten in drei der vier Fächer Deutsch, Mathematik (im Falle der Differenzierung A-Kurs), Englisch (im Falle der Differenzierung A-Kurs) und Arbeitslehre mindestens "befriedigend" sind und keine Note unter "ausreichend" liegt; die Note "ausreichend" muss durch die Note "gut" in einem der vier Fächer ausgeglichen werden. Der Notendurchschnitt der übrigen Fächer muss mindestens "befriedigend" sein; § 26 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 30 Vorlaufklasse</p> <p>(1) Der Unterricht der Vorlaufklasse dient dem Ausgleich der unterschiedlichen Lern-</p> | <p style="text-align: center;">§ 30 Vorlaufklasse</p> |

| | |
|---|---|
| <p>voraussetzungen der Schüler. Er soll die Schüler auf die erhöhten Anforderungen des freiwilligen 10. Schuljahres vorbereiten.</p> <p>(2) Die Anmeldung der Schüler für die Vorlaufklasse erfolgt auf Grund der Empfehlung für den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres bis zum 15. Januar durch die abgebende Schule. Der Unterricht der Vorlaufklasse beginnt mit dem zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 9.</p> <p>(3) Der Unterricht der Vorlaufklasse erfolgt nach dem Lehrplan der Klassenstufe 9 der Hauptschule unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen des freiwilligen 10. Schuljahres.</p> | <p>(3) Der Unterricht der Vorlaufklasse erfolgt nach den Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifischen Vorgaben für die Klassenstufe 9 der Hauptschule unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen des freiwilligen 10. Schuljahres.</p> |
|---|---|

| <p>Siebenter Abschnitt Unterricht, Förderung, Ganztagschule Erster Unterabschnitt Unterricht</p> | <p>Siebenter Abschnitt Unterricht, Förderung, Ganztagschule Erster Unterabschnitt Unterricht</p> |
|---|---|
| <p>§ 31 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen</p> <p>(1) Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Der Schulleiter, die Lehrer und die Eltern überwachen den Schulbesuch.</p> <p>(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Schulveranstaltungen nur in besonderen Fällen mit Zustimmung des Schulleiters zulässig. Die Teilnahme ist freiwillig. Den Schülern ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.</p> <p>(3) Über Schulveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit sind die Eltern rechtzeitig zu unterrichten. Sofern eine Schülerbeförderung in Betracht kommt, ist auch der Träger der Schulbeförderung zu unterrichten.</p> | <p>§ 31 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen</p> <p>(1) Die Schüler sind verpflichtet, am Unterricht und sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an internationalen, länderübergreifenden, landes- sowie schulinternen Vergleichsuntersuchungen. Der Schulleiter, die Lehrer und die Eltern überwachen den Schulbesuch.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>(4) Schulbesuchspflichtige Schüler, die keinen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, besuchen die Schule des jeweiligen Aufenthaltsortes. Dies gilt auch für Kinder von Gewerbetreibenden mit festem Wohnsitz, die ein Reisegewerbe betreiben, wenn die Kinder sie dabei begleiten. Der Besuch der Schule ist in einem Schulbesuchsheft, das die Kinder mit sich führen, zu vermerken.</p> <p>(5) Erschweren außergewöhnliche wetterbedingte Umstände (z.B. Hochwasser, Glatteis oder Windbruch) den Schulbesuch in erheblichem Maße, so entscheiden die Eltern, ob der Schulweg zumutbar ist. Fällt der gesamte Unterricht für den Schüler aus, so sollen die Eltern nach Möglichkeit darüber unterrichtet werden. Die Grundsätze regelt der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat (§ 35 Abs. 5 Nr. 7 SchulG).</p> | <p>(4) Schulbesuchspflichtige Schüler, die keinen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, besuchen die Schule des jeweiligen Aufenthaltsortes. Dies gilt auch für Kinder von Gewerbetreibenden mit festem Wohnsitz, die ein Reisegewerbe betreiben, wenn die Kinder sie dabei begleiten. Der Schulbesuch und der Unterricht sind in einem Schultagebuch, das die Schüler mit sich führen, zu dokumentieren.</p> <p>(5) Erschweren außergewöhnliche oder wetterbedingte Umstände (z.B. Hochwasser, Glatteis oder Windbruch) den Schulbesuch in erheblichem Maße, so entscheiden die Eltern, ob der Schulweg zumutbar ist. Fällt der gesamte Unterricht für die Schüler aus, so sollen die Eltern nach Möglichkeit darüber unterrichtet werden. Die Grundsätze regelt der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat (§ 40 Abs. 5 Nr.8 SchulG).</p> |
|--|---|

| | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 32 Unterrichtszeit</p> <p>(1) Der tägliche Unterrichtsbeginn soll zwischen 7.45 und 8.15 Uhr liegen.</p> <p>(2) Die Dauer des täglichen Unterrichts in Pflicht- und Wahlpflichtfächern soll in der Sekundarstufe I am Vormittag sechs und bei Vor- und Nachmittagsunterricht acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.</p> <p>(3) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 32 Unterrichtszeit</p> <p>(1) Der Schulleiter legt unter Berücksichtigung der Belange des Schulträgers nach Anhören der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat und im Benehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung die tägliche Unterrichts- und Pausenzeit fest. Wirtschaftlichen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung ist Rechnung zu tragen, wenn nicht zwingende schulische Belange entgegenstehen. Am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Ferien und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse kann der Unterricht nach der vierten Stunde beendet werden. § 34 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Rechnerisch sind für eine Unterrichtsstunde 45 Minuten anzusetzen. Der Unterricht soll nicht vor 7:45 Uhr beginnen. Es ist für ausreichend Pausen zu sorgen</p> |
|---|--|

(4) Die gesamte Pausenzeit soll bei sechsstündigem Unterricht mindestens 40 Minuten betragen. Nach jeder Unterrichtsstunde soll eine Pause von mindestens fünf Minuten eingelegt werden. Bei Nachmittagsunterricht soll eine mindestens einstündige Mittagspause eingehalten werden.

(5) Der stundenplanmäßige Unterricht wird in der Regel auf die Wochentage Montag bis Freitag verteilt (Fünf-Tage-Woche). Wird auch am Samstag Unterricht erteilt (Sechst-Tage-Woche), sind der erste und dritte Samstag im Monat sowie der Samstag vor Fastnacht und vor Pfingsten unterrichtsfrei.

(6) Am letzten Unterrichtstag vor einem Ferienabschnitt im Sinne der Ferienordnung und am Tage der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse endet der Unterricht nach der vierten Unterrichtsstunde. Kann eine Schülerbeförderung zu diesem früheren Unterrichtsende durch den Träger der Schülerbeförderung nicht sichergestellt werden, so sind die Schüler, die für die Rückkehr nach Hause auf die Schülerbeförderung angewiesen sind, bis zum üblichen Unterrichtsende dieses Tages zu beaufsichtigen (§ 34).

(7) Für Schüler der Abschlußklassen von Hauptschule und Realschule sowie für Schüler anderer Klassen, die die allgemeinbildenden Schulen verlassen, endet der Unterricht am Unterrichtstag vor dem letzten Sonntag des Monats Juni. Beginnen die Sommerferien zu einem früheren Zeitpunkt, endet der Unterricht am Unterrichtstag vor dem Sonntag, der dem Beginn der Sommerferien vorausgeht.

(8) Der Schulleiter kann nach Anhören der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat

1. den täglichen Unterrichtsbeginn abweichend von Absatz 1,
2. die Dauer des täglichen Unterrichts abweichend von Absatz 2 und
3. die Pausenzeit abweichend von Absatz 4 regeln sowie

(

(3) Der Unterricht wird in der Regel auf die Wochentage Montag bis Freitag verteilt (Fünf-Tage-Woche). Wird auch am Samstag unterrichtet erteilt (Sechs-Tage-Woche), sind der erste und dritte Samstag im Monat sowie der Samstag vor Fastnacht und Pfingsten unterrichtsfrei.

Abs. 6, 7, 8, 9,10 gestrichen

4. mit Zustimmung der Schulbehörde, sofern eine Sonderregelung aus zwingenden organisatorischen Gründen notwendig ist, die Unterrichtsstunde abweichend von Absatz 3 an Samstagen auf 40 Minuten verkürzen.

(9) Die Fünf- oder Sechs-Tage-Woche kann nur am Anfang des Schuljahres und nur für die ganze Schule eingerichtet werden; für die Klassenstufen 1 bis 4 einer organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschule gilt § 20 Abs. 9 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen. Einen Antrag auf Einführung oder Beendigung der Fünf- oder Sechs-Tage-Woche können der Schulleiter, der Schulelternbeirat, die Gesamtkonferenz, jede einzelne Klassenelternversammlung, der Schulträger oder der Träger der Schülerbeförderung stellen. Über die Einführung oder Beendigung der Fünf- oder Sechs-Tage-Woche entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat. Zuvor hören der Schulleiter die Gesamtkonferenz und die Klassensprecherversammlung, der Schulelternbeirat die Klassenelternversammlungen durch die Klassenelternsprecher an. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Schulausschuß; die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt (§ 35 Abs. 6 Satz 2 und 3 SchulG). Eine getroffene Entscheidung kann nicht vor Ablauf von zwei Schuljahren und nur am Anfang des Schuljahres geändert werden.

(10) Bei der Festlegung des täglichen Unterrichtsbeginns und des täglichen Unterrichtsendes einer Schule sind die wirtschaftlichen Erfordernisse des Schülerverkehrs zu berücksichtigen, sofern zwingende Belange der Schule nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Einrichtung gestaffelter Unterrichtszeiten, wenn für mehrere Schulen mit unterschiedlichen Standorten ein Schulbus eingesetzt ist. Die Festlegung des täglichen Unterrichtsbeginns und Unterrichtsendes sowie die Verteilung der Unterrichtszeit auf fünf oder sechs Unterrichtstage in der Woche erfolgt im Benehmen mit den Trägern der Schülerbeförderung.

(11) Schulen, für die ein gemeinsamer Schulbus eingesetzt wird, sollen sich bei der Festlegung von unterrichtsfreien Tagen und bei der Einführung der Fünf- oder Sechs-

(4) Schulen, für die ein gemeinsamer Schulbus eingesetzt wird, sollen sich bei der Festlegung von unterrichtsfreien Tagen und bei der Einführung der Fünf- oder Sechs-Tage-

| Tage-Woche abstimmen. | Woche abstimmen. |
|---|------------------|
| <p style="text-align: center;">§ 33 Wahlpflicht- und Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften</p> <p>(1) Wahlpflichtfächer können zu den hierfür vorgesehenen Zeitpunkten gewechselt werden. Ein Wechsel zu anderen Zeitpunkten ist nur aus besonderen Gründen zulässig. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhören des Fachlehrers.</p> <p>(2) Die Abmeldung vom Unterricht in einem Wahlfach ist nur zum Ende des Schulhalbjahres zulässig.</p> <p>(3) Ein Schüler kann von einem Wahlfach oder von einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn er nicht hinreichend mitarbeitet oder die gestellten Anforderungen nicht erfüllt. Über den Ausschluß entscheidet der Leiter der Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Den Eltern ist zuvor Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.</p> <p>(4) Bei freiwilligen Arbeitsgemeinschaften am Nachmittag, die den Einsatz eines zusätzlichen Schulbusses erforderlich machen, sollen sich benachbarte Schulen auf einen Schultag verständigen. Die Festlegung einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft am Nachmittag, für die ein zusätzlicher Schulbus eingesetzt werden soll, erfolgt im Benehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 34 Aufsicht</p> <p>(1) Der Schüler unterliegt während der Unterrichtsstunden, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Das gleiche gilt für die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende in der Schule entstehenden Wartezeiten der Schüler im Rahmen der allgemeinen Schülerbeförderung.</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>(2) Die Aufsicht kann durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen - das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, und auch Schüler sein, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden - ausgeübt werden. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.</p> <p>(3) Die Schüler dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis eines Lehrers verlassen; in Pausen und Freistunden ist Schülern der Sekundarstufe II das Verlassen des Schulgeländes erlaubt.</p> | |
|---|--|

| | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 35 Schulversäumnisse</p> <p>(1) Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so haben er oder die Eltern, falls er minderjährig ist, die Gründe schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei längerer Verhinderung ist die Schule spätestens am dritten Tag zu unterrichten. Unabhängig von weiteren Maßnahmen auf Grund des Schulgesetzes sind bei unentschuldigtem Fernbleiben die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Erhält ein Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, so soll der Schulleiter am vierten Tag unentschuldigtem Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle unterrichten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 35 Schulversäumnisse</p> <p>(1) Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben er oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines minderjährigen Schülers sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 36 Beurlaubung, schulfreie Tage</p> <p>(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.</p> <p>(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassenleiter oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.</p> <p>(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann schulfreie Tage festlegen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 37 Nichtteilnahme am Sportunterricht</p> <p>(1) Ein Schüler nimmt am Sportunterricht nicht teil, wenn sein Gesundheitszustand dies erfordert.</p> <p>(2) Der Schulleiter kann in Abstimmung mit dem Sportlehrer festlegen, daß der Schüler am Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses teilnimmt.</p> <p>(3) Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen und ausnahmsweise auch von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 38 Religions- und Ethikunterricht</p> <p>(1) Die Schüler nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil. Die Teilnahme kann von den Eltern, ab der Vollendung des 14. Lebensjahres von den Schülern schriftlich abgelehnt werden. Die Abmeldung minderjähriger Schüler ist den Eltern mitzuteilen.</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>(2) Auf schriftlichen Antrag können Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen, wenn die betroffene Kirche oder Religionsgemeinschaft es gestattet. Dies gilt entsprechend für die Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die aber aus zwingenden Gründen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht eingerichtet werden kann. Die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht trifft der Religionslehrer im Auftrag der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Sofern ein minderjähriger Schüler, der das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, den Antrag auf Teilnahme stellt, ist das Einverständnis der Eltern einzuholen. Der Antrag soll zu Beginn eines Schulhalbjahres gestellt werden und kann in der Regel nur zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres zurückgenommen werden. Die Leistungen des Schülers werden benotet.</p> <p>(3) Im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchen oder Religionsgemeinschaften können Regelungen für den Besuch des Religionsunterrichts eines anderen Bekenntnisses getroffen werden.</p> <p>(4) Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, besuchen den Ethikunterricht. Schüler einer Religionsgemeinschaft, für die kein Religionsunterricht an der Schule eingerichtet ist und die in vergleichbarem Umfang an einem von der Schulbehörde als entsprechend anerkannten Unterricht teilnehmen, sind von der Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts befreit.</p> | |
|---|--|

| | |
|--|---|
| Zweiter Unterabschnitt Förderung | Zweiter Unterabschnitt Förderung |
| § 39 Überspringen einer Klassenstufe | |
| <p>(1) Einem besonders begabten und leistungswilligen Schüler kann der Schulleiter das Überspringen einer Klassenstufe gestatten, wenn die Klassenkonferenz im Einver-</p> | |

| | |
|--|---|
| <p>nehmen mit den Eltern einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Voraussetzung ist, daß der Schüler in seinen Leistungen deutlich über seine Klasse hinausragt und seine Arbeitsweise erwarten läßt, daß er erfolgreich in der neuen Klassenstufe mitarbeiten kann.</p> <p>(2) Die Entscheidung darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden. Der Schüler soll so beraten und in der aufnehmenden Klasse so gefördert werden, daß sich die mit dem Überspringen verbundenen Schwierigkeiten möglichst verringern. Bei der Bewertung der Leistungen in der neuen Klassenstufe ist eine Nachholfrist bis zu einem halben Jahr einzuräumen.</p> <p>(3) Die Klassenstufe 9 der Hauptschule und die Klassenstufe 10 der Realschule und des Gymnasiums können nicht übersprungen werden. Für das Überspringen des zweiten Halbjahres der Klassenstufe 10 des Gymnasiums gilt § 68 Abs. 9. Im übrigen ist § 47 Abs. 2 Satz 1 SchulG zu beachten.</p> <p>(4) Ein Überspringen kann zum Schulhalbjahresende oder zum Schuljahresende erfolgen. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt.</p> | <p>(3) Die Klassenstufe 9 der Hauptschule und die Klassenstufe 10 der Realschule und des Gymnasiums können nicht übersprungen werden. Für das Überspringen des zweiten Halbjahres der Klassenstufe 10 des Gymnasiums gilt § 68 Abs. 9. Im Übrigen ist § 59 Abs. 2 Satz 1 SchulG zu beachten.</p> |
| | <p style="text-align: center;">§ 39 a Projektklassen zur Begabtenförderung an Gymnasien (BEGYS)</p> <p>Die an Gymnasien ab Klassenstufe 7 eingerichteten Projektklassen fördern besonders leistungsfähige und leistungsbe-reite Schüler. Diese überspringen im Klassenverband die Klassenstufe 9 und durchlaufen die Sekundarstufe I um ein Jahr schneller.</p> <p style="text-align: center;">§ 39 b Aufnahme und Verbleib in der Projekt-klasse</p> <p>(1) In die Projektklasse werden Schüler auf Empfehlung der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Eltern aufgenommen.</p> <p>(2) Eine Überleitung in die Regelklasse</p> |

| | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 40 Zurücktreten</p> <p>(1) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei längerer Krankheit während des Schuljahres, bei Schulwechsel in Folge Änderung des Wohnsitzes, bei besonderen Schwierigkeiten in der Entwicklung oder in den häuslichen Verhältnissen, kann der Schüler der Klassenstufen 6 bis 10 einmal in die nächst niedere Klassenstufe zurücktreten; in Ausnahmefällen kann der Schüler ein zweites Mal zurücktreten.</p> <p>(2) Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht möglich..</p> <p>(3) Die Eltern können das Zurücktreten bis zum letzten Unterrichtstag vor den Osterferien beantragen. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Wird dem Antrag stattgegeben, besucht der Schüler unverzüglich den Unterricht der nächst niederen Klasse.</p> | <p>erfolgt auf Antrag der Eltern.</p> <p>(3) Die Klassenkonferenz prüft am Ende der Klassenstufe 7, ob die Leistungen einen Verbleib in der Projektklasse rechtfertigen. Wenn der weitere erfolgreiche Besuch der Projektklasse gefährdet erscheint und der Besuch der Regelklasse eine bessere Förderung des Schülers erwarten lässt, spricht die Klassenkonferenz eine Empfehlung zur Überleitung in die Regelklasse aus. Die Empfehlung ist nicht bindend. Die allgemeinen Regelungen zur Versetzung bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Klassenkonferenz beschließt am Ende der Klassenstufe 8 die Versetzung in die Regelklasse 9 und prüft, ob auf Grund der bisher gezeigten Leistungen ein erfolgreicher Besuch der Klassenstufe 10 zu erwarten ist. Liegen die Voraussetzungen einer Versetzung vor und kann eine Empfehlung zum Überspringen der Klassenstufe 9 nicht ausgesprochen werden, wird der Unterricht der Klassenstufe 9 der Regelklasse besucht.</p> |
|---|--|

| | |
|---|--|
| <p>(4) Wird der Antrag abgelehnt und haben die Eltern Einwände gegen den Beschluß der Klassenkonferenz, so können sie diese dem Schulleiter vortragen. Der Schulleiter berät die Eltern und entscheidet, ob er den Beschluss nach § 22 Abs.6 SchulG beanstandet. Die Rechtsbehelfe der Eltern im Übrigen bleiben unberührt.</p> <p>(5) Für den späteren Übergang in eine Klassenstufe, in die der Schüler bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung. Das Jahreszeugnis enthält in diesem fall den Vermerk: „Der Schüler ist freiwillig zurückgetreten. Der Beschluss der Klassenkonferenz vom....., ihn in die Klassenstufe zu versetzen, gilt fort.“</p> <p>(6) Verläßt ein Schüler eine Klassenstufe, in die er zurückgetreten ist, erhält sein Abgangszeugnis den Vermerk nach Absatz 5 Satz 2</p> <p>(7) Für das Zurücktreten in der Oberstufe des Gymnasiums gilt § 68 Abs. 8 entsprechend..</p> | <p>(4) Wird der Antrag abgelehnt und haben die Eltern Einwände gegen den Beschluss der Klassenkonferenz, so können sie diese dem Schulleiter vortragen. Der Schulleiter berät die Eltern und entscheidet, ob er den Beschluss nach § 27 Abs.6 SchulG beanstandet. Die Rechtsbehelfe der Eltern im Übrigen bleiben unberührt.</p> <p>(7) Für das Zurücktreten in der gymnasialen Oberstufe gilt § 68 Abs. 8 entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 41 Förderung von Kindern deutscher Aussiedler</p> <p>(1) Kinder deutscher Aussiedler werden in der Regel in die ihrem Alter und ihrer bisherigen Schullaufbahn entsprechende Regelklasse aufgenommen.</p> <p>(2) Die Vermittlung der deutschen Sprache ist eine vorrangige Aufgabe der Schule. Kinder deutscher Aussiedler, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen oder in anderen Fächern mit ihren Leistungen im Rückstand sind, sollen nach Möglichkeit eine zusätzliche Förderung erhalten. Der Förderunterricht soll in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 41 Förderung von Schülern mit nicht deutscher Mutter- oder Herkunftssprache</p> <p>(1) Schüler, deren Mutter- oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist, werden in der Regel in die ihrem Alter und ihrer bisherigen Schullaufbahn entsprechende Regelklasse aufgenommen.</p> <p>(2) Die Vermittlung der deutschen Sprache und eine rasche schulische Eingliederung dieser Schüler sind vorrangige Aufgaben der Schule. Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen sollen nach Möglichkeit eine zusätzliche Förderung in der Schule erhalten.</p> <p>(3) Zur Förderung der sprachlichen und kulturellen Persönlichkeitsbildung soll den Schülern im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten zusätzlich Unterricht in ihrer Mutter- oder Herkunftssprache angeboten werden.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>(3) In besonderen Fällen kann die Sprache des Herkunftslandes oder eine andere bereits gelernte Sprache als Pflichtfremdsprache anerkannt werden.</p> | <p>(4) In besonderen Fällen kann die Sprache des Herkunftslandes oder eine andere bereits gelernte Sprache als Pflichtfremdsprache anerkannt werden.</p> <p>(5) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 42 Förderung ausländischer Schüler</p> <p>(1) Ausländische Schüler werden in der Regel in die ihrem Alter und ihrer bisherigen Schullaufbahn entsprechende Regelklasse aufgenommen.</p> <p>(2) Ausländische Schüler, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen oder in anderen Fächern mit ihren Leistungen im Rückstand sind, sollen nach Möglichkeit eine besondere schulische Förderung erhalten. Der Förderunterricht dauert in der Regel zwei Jahre.</p> <p>(3) Zur Erhaltung der sprachlichen und kulturellen Eigenständigkeit soll ausländischen Schülern im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten zusätzlicher Unterricht in ihrer Landessprache angeboten werden.</p> | <p style="text-align: center;">entfällt</p> <p style="text-align: center;">§ 42 Integrativer Unterricht</p> <p>(1) Besuchen Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben, gemäß § 59 Abs. 4 SchulG Hauptschulen, Regionale Schulen, Duale Oberschulen, Realschulen, Gymnasien oder Integrierte Gesamtschulen, gelten grundsätzlich die Regelungen dieser Schulordnung; für die Zielsetzung und Gestaltung dieses Unterrichts gilt § 1 Abs. 2 bis 7 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schulordnung für die öffent-</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>lichen Sonderschulen über den Schul- laufbahnwechsel entsprechend.</p> <p>(2) Soweit diese Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen oder ganzheitliche Entwicklung haben, gelten abweichend von dieser Schulordnung die in der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen für die Bildungsgänge Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung bestehenden Regelungen zu Schulverhältnis, Leistungsfeststellung und -beurteilung, Zeugnissen, Versetzungen und Schulabschlüssen (ziendifferenzierter Unterricht). In die Zeugnisse ist ein Vermerk aufzunehmen, in welchem Bildungsgang der Schüler integrativ unterrichtet wurde.</p> |
| <p>Dritter Unterabschnitt Ganztagsschule</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 43</p> <p>(1) Die außerunterrichtliche Betreuung in der Ganztagsschule (§ 10 a Abs. 1 SchulG) soll in einem der pädagogischen Zielsetzung angemessenen Verhältnis zum Unterricht stehen. Die Betreuungszeiten in den einzelnen Klassenstufen werden vor dem Beginn des Schuljahres vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat, bei Ganztagsschulen in offener Form auch im Benehmen mit dem Schulträger festgelegt. Bei der außerunterrichtlichen Betreuung kann im Benehmen mit dem Schulträger eine Mittagsmahlzeit angeboten werden.</p> <p>(2) Nimmt der Schüler einer Ganztagsschule in offener Form das Angebot der außerunterrichtlichen Betreuung an, so ist die Teilnahme verpflichtend. Der Schüler kann sich nur zu den von der Schule vorgesehenen Terminen von der Veranstaltung abmelden.</p> <p>(3) Für Ganztagsschulen in verpflichtender Form gilt § 32 mit folgender Maßgabe: 1. die Schulzeit an den Nachmittagen soll nicht nach 17 Uhr enden; 2. die tägliche Unterrichtszeit soll acht Unter-</p> | <p style="text-align: center;">§ 43</p> <p>(1) Die weiteren schulischen Angebote und die außerunterrichtliche Betreuung in der Ganztagsschule (§ 14 SchulG) sollen in einem der pädagogischen Zielsetzung angemessenen Verhältnis zum Unterricht stehen. Die Festlegung der Unterrichtszeit und die Zeiten für weitere schulische Angebote gemäß § 14 Abs. 1 SchulG erfolgt nach § 32.</p> <p>(2) Bei Ganztagsschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form wird ein Mittagessen angeboten, bei Ganztagsschulen in offener Form kann ein Mittagessen angeboten werden.</p> <p>(3) Für Ganztagsschulen in verpflichtender Form gilt § 32 mit folgender Maßgabe: 1. die Schulzeit an den Nachmittagen soll nicht nach 17 Uhr enden; 2. die tägliche Unterrichtszeit soll acht Unter-</p> |

| | |
|---|---|
| <p>richtsstunden nicht überschreiten; 3. der Samstag und mindestens der Nachmittag eines weiteren Tages müssen von verpflichtenden Veranstaltungen freigehalten werden. Die Pausenzeit regelt der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schullehrernbeirat und mit Zustimmung der Schulbehörde; die tägliche Schulzeit und die tägliche Unterrichtszeit kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schullehrernbeirat abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 regeln. Die Gesamtkonferenz ist vorher anzuhören.</p> <p>(4) An Ganztagschulen in offener Form richtet sich die Organisation des Unterrichts nach § 32 .</p> <p>(5) Verbindungen beider Formen der Ganztagschule sind mit Genehmigung der Schulbehörde zulässig. Der Schulleiter legt im Einvernehmen mit dem Schullehrernbeirat und mit Genehmigung der Schulbehörde fest, ob die Regelung gemäß Absatz 3 oder 4 Anwendung findet.</p> | <p>richtsstunden nicht überschreiten; 3. der Samstag und mindestens der Nachmittag eines weiteren Tages müssen von verpflichtenden Veranstaltungen freigehalten werden.</p> <p>(4) Für Ganztagschulen in Angebotsform gilt Absatz 3 entsprechend; die Schulzeit muss sich an vier Tagen einer Woche über acht Stunden, in der Regel von 8 Uhr bis 16 Uhr erstrecken. Die weiteren schulischen Angebote sollen unterrichtsbezogene Ergänzung einschließlich pädagogische Unterstützung bei den Hausaufgaben, themenbezogene Vorhaben und Projekte, Förderung und Freizeitgestaltung umfassen.</p> <p>(5) An Ganztagschulen in offener Form richtet sich die Organisation des Unterrichts nach § 32.</p> <p>(6) Eine Ganztagschule in Angebotsform oder in verpflichtender Form kann zusätzlich außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen einer Ganztagschule in offener Form anbieten oder in der Regel in Kooperation mit einem Hort, auch in den Ferien Betreuungsangebote vorhalten.</p> |
| <p style="text-align: center;">Achter Abschnitt Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung</p> | <p style="text-align: center;">Achter Abschnitt Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 44 Grundlagen der Leistungsanforderung</p> <p>Die oberste Schulbehörde legt insbesondere durch Lehrpläne und Stundentafeln das Nähere über die Bildungs-, Erziehungs- und Lernziele fest.</p> | <p style="text-align: center;">§ 44 Grundlagen des Unterrichts</p> <p>Die oberste Schulbehörde legt insbesondere durch Bildungsstandards, schulart- und schulstufenspezifischen Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche sowie Stundentafeln das Nähere über die Bildungs-, Erziehungs- und Lernziele fest. Die Schulen erstellen schuleigene</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>Arbeitspläne, die sich an diesen Vorgaben orientieren und zusammen mit ihnen die Grundlagen des Unterrichts bilden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 45 Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung</p> <p>(1) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden gemäß § 20 Abs. 1 SchulG durch die pädagogische Verantwortung und die Freiheit des Lehrers bestimmt. Schülerleistungen sind als Schritte und Resultate im Lernprozeß zu sehen.</p> <p>(2) Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung ist nach Eigenart des Faches eine Vielfalt von mündlichen, schriftlichen und praktischen Arbeitsformen zugrunde zu legen, wie Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Diskussionsbeiträge, mündlicher Vortrag, mündliche Überprüfung, Hausaufgaben, mündliches und schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, Unterrichtsprotokolle, schriftliche Überprüfung (§ 47 Abs. 2), schriftliche Ausarbeitungen zur Übung und zur Sicherung der Ergebnisse einzelner Unterrichtsstunden, Klassenarbeiten, Kursarbeiten und praktische Übungen im künstlerisch-musischen und technischen Bereich sowie im Sport. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.</p> <p>(3) Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei den einzelnen Schülern verschieden sein.</p> <p>(4) Schülern mit Behinderungen ist bei der Leistungsfeststellung eine der Behinderung angemessene Arbeitserleichterung zu gewähren.</p> | <p style="text-align: center;">§ 45 Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung</p> <p>(1) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden gemäß § 25 SchulG durch die pädagogische Verantwortung und die Freiheit des Lehrers bestimmt. Schülerleistungen sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen.</p> <p>(2) Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung ist nach Eigenart des Faches eine Vielfalt von mündlichen, schriftlichen und praktischen Arbeitsformen zugrunde zu legen, wie Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Diskussionsbeiträge, mündlicher Vortrag, mündliche Überprüfung, Hausaufgaben, mündliches und schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, Unterrichtsprotokolle, schriftliche Überprüfung (§ 47 Abs.4), schriftliche Ausarbeitungen zur Übung und zur Sicherung der Ergebnisse einzelner Unterrichtsstunden, Klassenarbeiten, Kursarbeiten und praktische Übungen im künstlerisch-musischen und technischen Bereich sowie im Sport. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.</p> <p>(4) Die besonderen Belange behinderter Schüler sind zu berücksichtigen, insbesondere sind ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren. Satz 1 kann auch für Schüler mit besonderen Lernstörungen entsprechend angewandt werden. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.</p> |
| | |

| | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 46 Hausaufgaben</p> <p>(1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, daß die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schüler anzupassen. Die Lehrer sind verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung des Schülers angemessen zu berücksichtigen. Der Klassenleiter achtet auf die Einhaltung dieser Regelung.</p> <p>(2) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten beiden Unterrichtsstunden beziehen und nicht länger als 15 Minuten, in der gymnasialen Oberstufe nicht länger als 30 Minuten dauern.</p> <p>(3) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten. Vom Samstag zum darauffolgenden Montag werden keine Hausaufgaben gestellt.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 47 Klassen- und Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen</p> <p>(1) Die Klassen- oder Kursarbeiten eines Fachs sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.</p> <p>(2) In Fächern, in denen keine Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, kann in jedem Schulhalbjahr eine schriftliche Überprüfung angesetzt werden. Die schriftliche Überprüfung erstreckt sich höchstens auf die</p> | <p style="text-align: center;">§ 47 Klassen- und Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen</p> <p>(1) Klassen- und Kursarbeiten sowie die schriftliche Überprüfung dienen der individuellen Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung.</p> <p>(2) Mindestens eine Klassen- oder Kursarbeit je Fach wird im zweiten Schulhalbjahr der 5. und 7. Klasse als Parallelarbeit durchgeführt. Weitere Parallelarbeiten können vorgesehen werden.</p> <p>(3) Die Klassen- oder Kursarbeiten eines Fachs sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.</p> <p>(4) In Fächern, in denen keine Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, kann in jedem Schulhalbjahr eine schriftliche Überprüfung angesetzt werden. Die schriftliche Überprüfung erstreckt sich höchstens auf die</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Unterrichtsinhalte der letzten zehn Unterrichtsstunden, darf bis zu 30 Minuten dauern und nicht in den letzten vier Wochen vor der Zeugniskonferenz geschrieben werden. In Fächern, in denen Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, sind schriftliche Überprüfungen nicht zulässig.</p> <p>(3) Mehr als insgesamt drei Klassen- oder Kursarbeiten oder schriftliche Überprüfungen an sechs aufeinander folgenden Kalendertagen dürfen nicht gefordert werden.</p> <p>(4) An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.</p> <p>(5) Am letzten Unterrichtstag vor und in der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf keine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.</p> <p>(6) Die Termine der Klassen- oder Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen werden mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben.</p> <p>(7) Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassen- oder Kursarbeit und der nächsten Klassen- oder Kursarbeit in demselben Fach müssen mindestens zwei Unterrichtswochen liegen, damit dem Schüler die Möglichkeit der Leistungsverbesserung gegeben ist.</p> <p>(8) Die Rückgabe einer Klassen- oder Kursarbeit oder schriftlichen Überprüfung erfolgt innerhalb angemessener Frist.</p> | <p>Unterrichtsinhalte der letzten zehn Unterrichtsstunden, darf bis zu 30 Minuten dauern und nicht in den letzten vier Wochen vor der Zeugniskonferenz geschrieben werden. In Fächern, in denen Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, sind schriftliche Überprüfungen nicht zulässig.</p> <p>(10) Die Rückgabe einer Klassen- oder Kursarbeit oder schriftlichen Überprüfung erfolgt innerhalb angemessener Frist.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 48 Leistungsbeurteilung</p> <p>(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers, seine Leistungsbereitschaft und auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird.</p> <p>(2) Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend", "mangelhaft" oder "ungenügend"</p> | <p style="text-align: center;">§ 48 Leistungsbeurteilung</p> |

beurteilt. Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:
sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Die in der Oberstufe des Gymnasiums erzielten Noten werden in Punkte umgerechnet. Für die Umrechnung der Noten in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:
Note 1 15/14/13 Punkte je nach Notentendenz,
Note 2 12/11/10 Punkte je nach Notentendenz,
Note 3 9/ 8/ 7 Punkte je nach Notentendenz,
Note 4 6/ 5/ 4 Punkte je nach Notentendenz,
Note 5 3/ 2/ 1 Punkte je nach Notentendenz,
Note 6 0 Punkte.

(4) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch den unterrichtenden Lehrer. Hält der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Note für notwendig, so ist das Einverständnis mit dem Lehrer anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit der Fachkonferenz.

(5) Die Schüler müssen gehört werden, wenn ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit oder einer schriftlichen Überprüfung unter "ausreichend" liegt. Nicht ausreichende Noten wegen Leistungsverweigerung oder Täuschung werden nicht berücksichtigt. Der Schulleiter entscheidet nach Anhören des Fachlehrers und des

(3) Die in der **gymnasialen Oberstufe** erzielten Noten werden in Punkte umgerechnet. Für die Umrechnung der Noten in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:
Note 1 15/14/13 Punkte je nach Notentendenz,
Note 2 12/11/10 Punkte je nach Notentendenz,
Note 3 9/ 8/ 7 Punkte je nach Notentendenz,
Note 4 6/ 5/ 4 Punkte je nach Notentendenz,
Note 5 3/ 2/ 1 Punkte je nach Notentendenz,
Note 6 0 Punkte.

(5) Die Schüler müssen gehört werden, wenn ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit oder einer schriftlichen Überprüfung unter "ausreichend" liegt. Nicht ausreichende Noten wegen Leistungsverweigerung oder Täuschung werden **bei der Berechnung des Quorums** nicht berücksichtigt. Der Schulleiter entscheidet nach

| | |
|---|--|
| <p>Sprechers der Lerngruppe, ob der Leistungsnachweis wiederholt wird. Die Noten der Wiederholung sind maßgeblich.</p> | <p>Anhören des Fachlehrers und des Sprechers der Lerngruppe, ob der Leistungsnachweis wiederholt wird. Die Noten der Wiederholung sind maßgeblich.</p> <p>(6) Absatz 5 gilt auch für Parallelarbeiten nach § 47 Abs. 2; dabei ist das Ergebnis aller beteiligten Klassen oder Kurse maßgeblich. Liegt in einer einzelnen Klasse oder in einem einzelnen Kurs ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit unter „ausreichend“, schlagen die Fachlehrer dem Schulleiter geeignete Maßnahmen vor.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 49 Nicht erbrachte Leistungen</p> <p>(1) Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ihm ein Nachtermin gewährt oder seine Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung ist anzusetzen, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumt ein Schüler der Oberstufe des Gymnasiums in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann der Fachlehrer auf eine andere Art die Leistung feststellen.</p> <p>(2) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert er ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als "nicht feststellbar" festgehalten. Hierfür wird die Note "ungenügend" erteilt.</p> <p>(3) Hat ein Schüler der Oberstufe des Gymnasiums ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag des zuständigen Lehrers die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Wird mehr als ein Kurs eines Halbjahres nicht anerkannt, befindet die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag des Schulleiters über die Nichtanerkennung des</p> | <p style="text-align: center;">§ 49 Nicht erbrachte Leistungen</p> <p>(1) Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ihm ein Nachtermin gewährt oder seine Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung ist anzusetzen, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumt ein Schüler der gymnasialen Oberstufe in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann der Fachlehrer auf eine andere Art die Leistung feststellen.</p> <p>(3) Hat ein Schüler der gymnasialen Oberstufe ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag des zuständigen Lehrers die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Wird mehr als ein Kurs eines Halbjahres nicht anerkannt, befindet die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag des Schulleiters über die Nichtanerkennung des</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Halbjahres. Ein nicht anerkannter Kurs wird im Zeugnis als "nicht anerkannt" ausgewiesen und mit 0 Punkten bewertet.</p> | <p>Halbjahres. Ein nicht anerkannter Kurs wird im Zeugnis als "nicht anerkannt" ausgewiesen und mit 0 Punkten bewertet.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 50 Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten bei Leistungsnachweisen</p> <p>(1) Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise zu täuschen versucht, kann der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note "ungenügend" erteilen. Wird der Täuschungsversuch während des Leistungsnachweises festgestellt, so kann - unbeschadet der Regelung in Satz 1 - der aufsichtführende Lehrer in einem schweren Fall den Schüler von der weiteren Teilnahme ausschließen.</p> <p>(2) Leistet ein Schüler Beihilfe zu einem Täuschungsversuch, kann er von dem aufsichtführenden Lehrer in einem schweren Fall von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Der Fachlehrer entscheidet, ob der Leistungsnachweis in diesem Fall zu benoten oder zu wiederholen ist. Der Fachlehrer kann die Wiederholung auch dann anordnen, wenn die Beihilfe erst nach Beendigung des Leistungsnachweises festgestellt wird.</p> <p>(3) Wer während des Leistungsnachweises erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann vom aufsichtführenden Lehrer verwahrt oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluß von der weiteren Teilnahme ist die Note "ungenügend" zu erteilen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 51 Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Schülerarbeiten</p> <p>(1) Die Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und auf Begründung der Noten.</p> <p>(2) Bei Klassen-, Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen wird die Notenverteilung (Notenspiegel) mitgeteilt. Noten für</p> | <p style="text-align: center;">§ 51 Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Schülerarbeiten</p> |

| | |
|---|--|
| <p>mündliche Leistungsnachweise werden bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder in der nächsten Unterrichtsstunde bekanntgegeben. Epochalnoten sind nach Abschluß der Unterrichtseinheit mitzuteilen.</p> <p>(3) Klassen-, Kursarbeiten und schriftliche Überprüfungen sowie Facharbeiten werden den Schülern ausgehändigt. Die Eltern minderjähriger Schüler sollen Kenntnis nehmen.</p> <p>(4) Werden die Arbeiten nicht rechtzeitig zurückgegeben, kann die Aushändigung weiterer Arbeiten an den Schüler unterbleiben. Die Eltern minderjähriger Schüler sind davon zu unterrichten.</p> <p>(5) Klassen-, Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen und Schülerarbeiten in den künstlerischen Fächern sind am Ende des Schuljahres, Facharbeiten nach Abschluß des Abiturs zurückzugeben. Aus wichtigem Grund kann die Schule Arbeiten länger behalten.</p> | <p>(3) Klassen-, Kursarbeiten und schriftliche Überprüfungen sowie Facharbeiten und besondere Lernleistungen werden den Schülern ausgehändigt. Die Eltern minderjähriger Schüler sollen Kenntnis nehmen.</p> <p>(5) Klassen-, Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen und Schülerarbeiten in den künstlerischen Fächern sind am Ende des Schuljahres, Facharbeiten und besondere Lernleistungen nach Abschluss des Abiturs zurückzugeben. Aus wichtigem Grund kann die Schule Arbeiten länger behalten.</p> |
| <p style="text-align: center;">Neunter Abschnitt Zeugnisse und Versetzung Erster Unterabschnitt Zeugnisse</p> | <p style="text-align: center;">Neunter Abschnitt Zeugnisse und Versetzung Erster Unterabschnitt Zeugnisse</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 52 Begriff des Zeugnisses</p> <p>Das Zeugnis eines Schülers ist ein urkundlicher Nachweis, in dem die Leistungsbeurteilung in den Unterrichtsfächern (Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer) und sonstige wichtige Aussagen über einen Unterrichtsabschnitt zusammengefaßt werden.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 53 Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe</p> <p>(1) Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse und Abschlußzeugnisse ausgestellt.</p> <p>(2) Zeugnisse enthalten die Leistungsbeurteilungen in Form von Zeugnisnoten. Wird der Unterricht in Lerngruppen verschiedener</p> | <p style="text-align: center;">§ 53 Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe</p> |

Leistungsebenen (Kursen) erteilt, ist der besuchte Kurs anzugeben. Eine Bemerkung über besondere Leistungen und Aktivitäten des Schülers im sozialen Bereich innerhalb und außerhalb der Schule soll in das Zeugnis oder in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden, wenn der Schüler damit einverstanden ist oder es wünscht und, sofern erforderlich, belegt.

(3) Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse enthalten zusätzlich Angaben über Mitarbeit und Verhalten sowie Bemerkungen, die für die Schullaufbahn des Schülers von Bedeutung sind. Jahreszeugnisse enthalten einen Vermerk über Versetzung oder Nichtversetzung.

(4) Ein Abgangszeugnis wird einem Schüler ausgestellt, der eine Schule ohne Abschluß verläßt. Liegt im Zeitpunkt des Abgangs das letzte Halbjahreszeugnis oder Jahreszeugnis weniger als acht Unterrichtswochen zurück, so ist der darin enthaltene Leistungsstand im Abgangszeugnis aufzuführen, sonst der Leistungsstand im Zeitpunkt der Zeugnisausstellung. Endet das Schulverhältnis später als vier Wochen vor dem letzten Unterrichtstag, so ist von der abgebenden Schule über die Versetzung zu entscheiden. Versetzte Schüler erhalten einen entsprechenden Vermerk im Abgangszeugnis. Nichtversetzte Schüler erhalten ein Abgangszeugnis ohne Versetzungsvermerk und zusätzlich ein Jahreszeugnis mit dem Vermerk der Nichtversetzung.

(5) Die Halbjahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag vor dem letzten Wochenende des Monats Januar ausgegeben. Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben. Zeugnisse mit dem Vermerk "nicht versetzt" sind bei minderjährigen Schülern den Eltern, bei volljährigen Schülern diesen selbst, in verschlossenem Umschlag so rechtzeitig zu übermitteln, daß sie spätestens am Tage vor der allgemeinen Zeugnisausgabe im Besitz der Empfänger sind. Findet eine Nachprüfung (§§ 61a bis 61c) statt, wird das Jahreszeugnis unverzüglich nach Durchführung der Prüfung ausgegeben. Ein Elternteil, im Falle der Volljährigkeit der Schüler selbst, bestätigt durch seine Unterschrift, daß er von dem

(5) Die Halbjahreszeugnisse werden am letzten Freitag des Monats Januar, im Falle der Sechs-Tage-Woche am letzten Samstag des Monats Januar ausgegeben. Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben. Zeugnisse mit dem Vermerk "nicht versetzt" sind bei minderjährigen Schülern den Eltern, bei volljährigen Schülern diesen selbst, in verschlossenem Umschlag so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie spätestens am Tage vor der allgemeinen Zeugnisausgabe im Besitz der Empfänger sind. Findet eine Nachprüfung (§§ 61a bis 61c) statt, wird das Jahreszeugnis unverzüglich nach Durchführung der Prüfung ausgegeben. Ein Elternteil, im Falle der Volljährigkeit der Schüler selbst,

| | |
|--|---|
| <p>Zeugnis Kenntnis genommen hat.</p> <p>Entspricht § 32 Abs.7</p> | <p>bestätigt durch seine Unterschrift, dass er von dem Zeugnis Kenntnis genommen hat.</p> <p>(6) Schüler der Abschlussklassen innerhalb der Sekundarstufe I sowie Schüler anderer Klassen der Sekundarstufe I, die die allgemein bildenden Schulen verlassen, erhalten ihr Zeugnis am Unterrichtstag vor dem letzten Sonntag des Monats Juni. Beginnen die Sommerferien zu einem früheren Zeitpunkt, erhalten sie das Zeugnis am Unterrichtstag vor dem Sonntag, der dem Beginn der Sommerferien vorausgeht.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 54 Abschlußzeugnis der Hauptschule und der Realschule</p> <p>(1) Das Abschlußzeugnis der Hauptschule erhalten Schüler, die die Klassenstufe 9 mit Erfolg besucht haben. Im Zeugnis wird vermerkt, daß der Schüler das Ziel der Hauptschule erreicht und damit die Berufsreife erworben hat.</p> <p>(2) Dem Abschlußzeugnis der Hauptschule sind gleichgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Abgangszeugnis der Klassenstufe 9 der Realschule oder des Gymnasiums mit Versetzungsvermerk;2. das Abgangszeugnis der Klassenstufe 9 der Realschule oder des Gymnasiums ohne Versetzungsvermerk, wenn der Schüler nach den Versetzungsbestimmungen der Hauptschule das Abschlußzeugnis der Hauptschule erworben hätte. <p>In dem Abschlußzeugnis wird vermerkt, daß es dem Abschlußzeugnis der Hauptschule gleichgestellt ist und die Berufsreife verleiht.</p> <p>(3) Das Abschlußzeugnis der Realschule erhalten Schüler, die die Klassenstufe 10 mit Erfolg besucht haben. Im Zeugnis wird vermerkt, daß der Schüler das Ziel der Realschule erreicht und damit einen qualifizierten Sekundarabschluß I erworben hat.</p> <p>(4) Dem Abschlußzeugnis der Realschule sind gleichgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Abschlußzeugnis des freiwilligen 10. Schuljahres der Hauptschule zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I;2. das Abgangszeugnis der Klassenstufe 10 des Gymnasiums mit Versetzungsvermerk; | |

| | |
|---|--|
| <p>3. das Abgangszeugnis der Klassenstufe 10 des Gymnasiums ohne Versetzungsvermerk (§ 53 Abs. 4 Satz 5), wenn der Schüler nach den Versetzungsbestimmungen der Realschule das Abschlußzeugnis der Realschule erworben hätte; bei Gymnasien mit drei Pflichtfremdsprachen wird die zweite oder dritte Fremdsprache wie ein Wahlpflichtfach in der Realschule behandelt. In dem Zeugnis wird vermerkt, daß es dem Abschlußzeugnis der Realschule gleichgestellt ist und wie dieses einen qualifizierten Sekundarabschluß I verleiht.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 55 Zeugnisnoten</p> <p>Für die Zeugnisnoten gilt § 48 Abs. 2 und 3 entsprechend. Zwischennoten sind unzulässig.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 56 Festsetzung der Zeugnisnoten</p> <p>(1) Die Zeugnisnote eines Faches wird von dem zuständigen Fachlehrer festgesetzt. Der Fachlehrer hat seine Beurteilungsgrundlagen auf Verlangen dem Schulleiter offenzulegen. Der Schulleiter achtet im Rahmen der Dienstordnung auf die Koordination der Notengebung.</p> <p>(2) Zur Festsetzung der Zeugnisnote eines Faches, in dem mehrere Klassenarbeiten geschrieben worden sind, wird eine Gesamtnote für Klassenarbeiten und eine Gesamtnote für andere Leistungsnachweise gebildet. Die Gesamtnote soll durch eine hinreichende Zahl von Einzelnoten begründet sein. Die Gesamtnote muß nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Einzelnoten können verschieden gewichtet werden, wenn dies durch den Schwierigkeitsgrad oder den Umfang der überprüften Leistung begründet ist. Die Zeugnisnote ist der rechnerische Durchschnitt der Gesamtnote für Klassenarbeiten und der Gesamtnote für andere Leistungsnachweise; ergibt der Durchschnitt einen Bruchwert, ist er unter Berücksichtigung der Tendenz jeder der beiden Gesamtnoten und des Gesamteindrucks auf- oder abzurunden. Beide Gesamtnoten und die Zeugnisnote werden in die Zeugnisliste aufgenommen.</p> | |

(3) Ist in einem Fach nur eine Klassenarbeit geschrieben worden, wird die Zeugnisnote aus der Note der Klassenarbeit und der Gesamtnote für andere Leistungsnachweise gebildet. Dabei ist die Note der Klassenarbeit jedoch geringer zu gewichten; im übrigen gilt Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 entsprechend. Die Zeugnisnote in Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben worden sind, ist die Gesamtnote der anderen Leistungsnachweise.

(4) Sind nach den Stundentafeln die Leistungen einzelner Fächer zusammenzufassen, ist für diese Fächer eine gemeinsame Zeugnisnote zu bilden. Die zuständigen Fachlehrer legen die Note gemeinsam fest. Die gemeinsame Zeugnisnote muß nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn die einzelnen Fächer sich nach Stundenzahl und Gewicht der Leistungsanforderungen unterscheiden.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Bildung der Zeugnisnote eines Faches, das in fachliche Teilbereiche aufgeteilt ist.

(6) Die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses werden auf Grund der Leistungen im gesamten Schuljahr unter stärkerer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr festgelegt. Bei Schulwechsel sind die Zeugnisnoten des Abgangszeugnisses zu berücksichtigen.

(7) Kann eine Zeugnisnote aus Gründen, die bei dem einzelnen Schüler selbst liegen, nicht erteilt werden, wird im Zeugnis anstelle der Note vermerkt, daß die Leistung nicht feststellbar ist. Die Gründe hierfür sind unter Bemerkungen anzugeben. Stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder seines Vertreters ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere Leistungsverweigerung fest, wird das Fach bei der Versetzungsentcheidung wie die Zeugnisnote "ungenügend" gewertet. Dies ist im Zeugnis zu vermerken; in die über den Schüler zu führenden Unterlagen ist eine Begründung aufzunehmen.

(8) Bei Fächern, bei denen Epochenunterricht nur im ersten Schulhalbjahr erteilt wurde, ist die Note des Halbjahreszeugnisses in

| | |
|--|---|
| <p>das Jahreszeugnis als Zeugnisnote zu übernehmen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 57 Bewertung von Mitarbeit und Verhalten</p> <p>(1) Die Bewertung der Mitarbeit bezieht sich vor allem auf die Arbeitsbereitschaft und das Bemühen des Schülers, die sich in Sachbeiträgen zu den selbständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußern. Bei der Bewertung des Verhaltens sind die Rechte und Pflichten des Schülers zu berücksichtigen. Die Bewertung bezieht auch sein Verhalten in der Gruppe mit ein.</p> <p>(2) Mitarbeit und Verhalten werden auf Grund der Vorschläge der einzelnen Lehrer durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder seines Vertreters bewertet.</p> <p>(3) Die Bewertung erfolgt mit: "sehr gut", wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers besondere Anerkennung verdient, "gut", wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht, "befriedigend", wenn die Erwartungen im ganzen ohne wesentliche Einschränkungen erfüllt werden, "unbefriedigend", wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers nicht den Erwartungen entspricht.</p> <p>(4) Die Bewertung "unbefriedigend" ist im Zeugnis zu begründen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 58 Zeugnisausstellung</p> <p>(1) Die Zeugnisse enthalten die Bezeichnung der Schule (§ 79 Abs. 4 SchulG), Vor- und Familiennamen des Schülers, Klasse und Schuljahr sowie die Bezeichnung als Halbjahres-, Jahres-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis. In Abgangs- und Abschlusszeugnissen sind auch Geburtsdatum und Geburtsort des Schülers anzugeben.</p> <p>(2) Zeugnisse werden handschriftlich oder</p> | <p style="text-align: center;">§ 58 Zeugnisausstellung</p> <p>(1) Die Zeugnisse enthalten die Bezeichnung der Schule (§ 91 Abs. 4 SchulG), Vor- und Familiennamen des Schülers, Klasse und Schuljahr sowie die Bezeichnung als Halbjahres-, Jahres-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis. In Abgangs- und Abschlusszeugnissen sind auch Geburtsdatum und Geburtsort des Schülers anzugeben.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>maschinell ausgefertigt und dürfen keine Korrektur enthalten. Sie werden handschriftlich vom Schulleiter und vom Klassenleiter oder ihren Vertretern unterzeichnet; die Verwendung von Faksimilestempeln ist unzulässig. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausstellungstages. Abschlußzeugnisse und Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen. Von Abgangszeugnissen und Abschlußzeugnissen verwahrt die Schule eine Zweitschrift. Die Angaben der übrigen Zeugnisse müssen aus den über den Schüler zu führenden Unterlagen ersichtlich sein.</p> <p>(3) Für die Eintragung der Zeugnisnoten sind die Wortbezeichnungen zu verwenden.</p> <p>(4) Die Fachbezeichnungen und das für die Note vorgesehene Feld sind bei Fächern, die nach der Stundentafel nicht erteilt werden, bei Wahlpflichtfächern und Wahlfächern, die der Schüler nicht gewählt hat, sowie im Fach Religion, wenn der Schüler vom Unterricht abgemeldet ist, zu streichen.</p> <p>(5) Bei Fächern, in denen der Schüler vom Unterricht befreit wurde, ist dies anstelle der Noteneintragung zu vermerken.</p> <p>(6) Bei Arbeitsgemeinschaften der Hauptschule und sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist an die Stelle einer Note ein Vermerk über die Teilnahme aufzunehmen.</p> <p>(7) In Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der entschuldigt oder unentschuldigt versäumten Unterrichtstage zu vermerken.</p> <p>(8) Die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.</p> | <p>(7) In Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der entschuldigt und unentschuldigt gefehlten Unterrichtstage zu vermerken. Für das Jahreszeugnis sind die Fehltage des gesamten Schuljahres einzutragen.</p> |
| | |

| Zweiter Unterabschnitt Versetzung, Schulabschluß | Zweiter Unterabschnitt Versetzung, Schulabschluss |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 59 Allgemeines</p> <p>(1) Versetzung und Nichtversetzung sind pädagogische Maßnahmen, die den Bildungsgang des Schülers seiner Gesamtentwicklung, seiner besonderen Lage und seiner Lernfähigkeit unter Berücksichtigung seiner Leistungsbereitschaft anpassen. Ihnen liegt die Feststellung zugrunde, ob ein Schüler eine Klassenstufe mit Erfolg besucht hat und in der nächsthöheren Klassenstufe voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann. Mit der Entscheidung über Versetzung und Nichtversetzung kann die Empfehlung verbunden werden, die Schullaufbahn zu wechseln.</p> <p>(2) Der Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung werden die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern zugrunde gelegt. Am Gymnasium wird auch die Note des Wahlfachs Fremdsprache zum Ausgleich herangezogen. Die Pflichtfächer und die Wahlpflichtfächer ergeben sich aus der Anlage .</p> <p>(3) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.</p> <p>(4) Versetzungsentscheidungen trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder seines Vertreters.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 60 Versetzung in der Hauptschule</p> <p>(1) Ein Schüler soll grundsätzlich im Klassenverband aufsteigen.</p> <p>(2) Ein Schüler wird nicht versetzt, wenn die Noten</p> <p>1. in Deutsch und Mathematik oder</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>2. in mehr als drei Fächern unter "ausreichend" liegen. Ein Ausgleich ist in diesen Fällen nicht möglich.</p> <p>(3) Liegen die Noten in drei Fächern unter "ausreichend", wird ein Schüler versetzt, wenn er eine Note ausgleichen kann. Ist eines dieser Fächer Deutsch oder Mathematik, muß dieses Fach ausgeglichen werden. Es kann nur durch Noten im jeweils anderen Fach, in Arbeitslehre oder Englisch ausgeglichen werden.</p> <p>(4) Für den Ausgleich gilt: Die Note "ungenügend" kann durch die Note "sehr gut", die Note "mangelhaft" durch die Note mindestens "gut" in einem anderen Fach ausgeglichen werden. An die Stelle der Note "sehr gut" können zwei Noten "gut", und an die Stelle der Note "gut" zwei Noten "befriedigend" in anderen Fächern treten. Die Note "ungenügend" muß vor der Note "mangelhaft" ausgeglichen werden.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 61 Versetzung in Realschule und Gymnasium</p> <p>(1) Ein Schüler ist zu versetzen, wenn er in keinem Fach eine Note unter "ausreichend" oder nur in einem Fach die Note "mangelhaft" hat. Darüber hinaus ist ein Schüler zu versetzen, wenn die unter "ausreichend" liegenden Noten ausgeglichen werden.</p> <p>(2) Für den Ausgleich gilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Note "ungenügend" kann durch die Note "sehr gut" und die Note "mangelhaft" durch die Note mindestens "gut" in einem anderen Fach ausgeglichen werden. An die Stelle der Note "sehr gut" können zwei Noten "gut" und an die Stelle der Note "gut" zwei Noten "befriedigend" in anderen Fächern treten.2. In der Realschule können unter "ausreichend" liegende Noten in Deutsch, Pflichtfremdsprache und Mathematik nur durch Noten in einem anderen dieser Fächer und durch die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden. Wird ein Schüler in mehr als einem Wahlpflichtfach unterrichtet, ist für den Notenausgleich eine gemeinsa- | <p style="text-align: center;">§ 61 Versetzung in Realschule und Gymnasium</p> |

| | |
|---|---|
| <p>me Note zu bilden; für die Ermittlung der Note gilt § 56 Abs. 4 entsprechend.</p> <p>3. Ab der Klassenstufe 6 des Gymnasiums können unter „ausreichend“ liegende Noten in Deutsch, der ersten und zweiten Pflichtfremdsprache und Mathematik - im Falle des Peter-Altmeier-Gymnasiums (Musikgymnasium) auch Musik - nur durch Noten in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. In der Klassenstufe 10 (Eingangsklasse) des Aufbaugymnasiums können unter „ausreichend“ liegende Noten in Deutsch, der ersten Pflichtfremdsprache und Mathematik nur durch Noten in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. An Gymnasien mit Latein als erster Pflichtfremdsprache tritt mit Einsetzen der dritten Pflichtfremdsprache diese an die Stelle der zweiten. An allen Gymnasien können unter „ausreichend“ liegende Noten in sonstigen Fächern auch durch die Note des Wahlfachs Fremdsprache ausgeglichen werden.</p> <p>4. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn Noten unter "ausreichend" vorliegen,</p> <p>a) bei einem Schüler der Realschule in vier Fächern oder in drei Fächern, sofern im letzteren Fall mehr als ein Fach zur Fächergruppe Deutsch, Pflichtfremdsprache und Mathematik gehört;</p> <p>b) bei einem Schüler des Gymnasiums in vier Fächern oder in drei Fächern, sofern im letzteren Fall mehr als ein Fach zu der in Nummer 3 genannten Fächergruppe gehört.</p> | <p>3. Ab der Klassenstufe 6 des Gymnasiums können unter „ausreichend“ liegende Noten in Deutsch, der ersten und zweiten Pflichtfremdsprache und Mathematik - im Falle des Peter-Altmeier-Gymnasiums (Musikgymnasium) auch Musik - nur durch Noten in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. In der Klassenstufe 10 (Eingangsklasse) des Aufbaugymnasiums können unter „ausreichend“ liegende Noten in Deutsch, der ersten Pflichtfremdsprache und Mathematik nur durch Noten in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. An Gymnasien mit Latein als erster Pflichtfremdsprache tritt mit Einsetzen der dritten Pflichtfremdsprache diese an die Stelle der zweiten. An allen Gymnasien können unter „ausreichend“ liegende Noten in sonstigen Fächern auch durch die Noten der Wahlfächer Fremdsprache und Informatik sowie mit Genehmigung der Schulbehörde durch die Noten weiterer Wahlfächer ausgeglichen werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 61a</p> <p style="text-align: center;">Versetzung aufgrund einer Nachprüfung</p> <p>(1) Wird ein Schüler der Klassenstufen 6 bis 8 der Hauptschule oder der Regionalen Schule gemäß § 60, der Klassenstufen 6 bis 9 der Realschule, der Regionalen Schule oder des Gymnasiums oder der Klassenstufe 9 der Integrierten Gesamtschule gemäß § 61 nicht versetzt, so kann eine Nachprüfung in einem unter "ausreichend" liegenden Fach durchgeführt werden, wenn die Verbesse-</p> | <p style="text-align: center;">§ 61a</p> <p style="text-align: center;">Versetzung aufgrund einer Nachprüfung</p> |

| | |
|--|--|
| <p>rung bereits um eine Notenstufe in diesem Fach zur Versetzung führen würde. In besonderen Fällen (§ 62) kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Nachprüfung in zwei Fächern durchgeführt werden.</p> <p>(2) Eine Nachprüfung findet nicht statt, wenn ein Schüler der Klassenstufe 6 nicht versetzt wird und am Ende der Klassenstufen 5 und 6 die Empfehlung erhalten hat, eine andere als die bislang besuchte Schulart zu besuchen (§ 42 a Abs. 3 Satz 1 SchulG, § 19 Abs. 4 Satz 2).</p> <p>(3) Der Schüler ist versetzt, wenn er aufgrund der Ergebnisse der Nachprüfung die Versetzungsanforderungen (§ 60, § 61) erfüllt. Das Jahreszeugnis erhält den Vermerk: "Der Schüler wird aufgrund der Nachprüfung vom ... im Fach ... in die Klassenstufe ... versetzt."</p> | <p>(2) Eine Nachprüfung findet nicht statt, wenn ein Schüler der Klassenstufe 6 nicht versetzt wird und am Ende der Klassenstufen 5 und 6 die Empfehlung erhalten hat, eine andere als die bislang besuchte Schulart zu besuchen (§ 54 Abs. 3 Satz 1 SchulG).</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 61b Zulassung zur Nachprüfung</p> <p>(1) Die Versetzungskonferenz (§ 59 Abs. 4) lässt den Schüler gemäß § 61a Abs. 1 zur Nachprüfung zu, wenn er in der nächsthöheren Klassenstufe voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann. Die Entscheidung wird den Eltern unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen.</p> <p>(2) Wird der Schüler zur Nachprüfung zugelassen, unterrichten die Eltern die Schule innerhalb von drei Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung, ob und in welchem Fach sich der Schüler der Nachprüfung unterziehen soll.</p> <p>(3) § 40 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Fachlehrer, der den Schüler im letzten Schuljahr unterrichtet hat, berät den betroffenen Schüler und dessen Eltern. Er gibt Hinweise auf den inhaltlichen Rahmen der Nachprüfung und unterbreitet Vorschläge für eine geeignete Vorbereitung.</p> <p>(5) Die Entscheidung der Schule über die Zulassung zur Nachprüfung ist vor Beginn der Sommerferien abzuschließen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 61c</p> | |

| Durchführung der Nachprüfung | |
|---|--|
| <p>(1) Die Nachprüfung in Fächern, für die Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, gliedert sich in eine schriftliche und, sofern dies zur Sicherung der Entscheidung erforderlich ist, in eine mündliche Prüfung. In Fächern, für die keine Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, findet eine mündliche Prüfung statt; in Ausnahmefällen kann die mündliche Prüfung in geeigneten Fächern durch eine praktische Prüfung ersetzt werden.</p> <p>(2) Gegenstand der Nachprüfung sind Lernziele und Lerninhalte des Faches aus dem letzten Schuljahr, insbesondere jene, in denen der Schüler Mängel gezeigt hat. Die schriftliche Prüfung entspricht in Umfang und Anforderungsgrad einer Klassenarbeit (§ 47). Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten. Die Dauer der praktischen Prüfung richtet sich nach der gestellten Aufgabe.</p> <p>(3) Der Schulleiter bestimmt den Lehrer, der die Nachprüfung durchführt; in der Regel wird dies der Fachlehrer sein, der den Schüler im letzten Schuljahr unterrichtet hat. Der Fachlehrer bestimmt die Prüfungsaufgabe, bewertet die Prüfungsleistung und setzt, sofern mehrere Prüfungsleistungen erbracht wurden, eine Endnote fest. An der mündlichen und praktischen Prüfung nimmt ein Lehrer als Protokollführer teil (§ 74).</p> <p>(4) Die Nachprüfung findet spätestens am letzten Tag der Sommerferien statt.</p> <p>(5) Im Übrigen finden die Bestimmungen des zehnten Abschnitts Anwendung.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 62 Versetzung in besonderen Fällen</p> <p>(1) Ein Schüler kann abweichend von den Bestimmungen der § 60 und § 61 in besonderen Fällen, wie längere Krankheit, Wechsel der Schule während des Schuljahres, außergewöhnlichen Entwicklungsstörungen, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen oder einseitiger Begabung versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seiner Gesamtpersönlichkeit, seiner besonderen</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>Lage, seines Leistungsstandes, einschließlich des Leistungsstandes im wahlfreien Unterricht, und seines Arbeitswillens gerechtfertigt und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe zu erwarten ist.</p> <p>(2) Ein besonderer Fall im Sinne des Absatzes 1 kann auch vorliegen, wenn der Schüler in einer anderen als der deutschen Sprache aufgewachsen ist. Bei der Würdigung seines Leistungsstandes sind insbesondere auch die Leistungen im muttersprachlichen Ergänzungsunterricht zu berücksichtigen. Soweit der diesen Unterricht erteilende Lehrer nicht an der Versetzungskonferenz teilnimmt, ist ihm vor der Versetzungsentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(3) Ein Schüler der Klassenstufe 8 der Realschule, der auf Grund einer unter "ausreichend" liegenden Note im Wahlpflichtfach nicht zu versetzen wäre, kann versetzt werden, wenn ein Wechsel des Wahlpflichtfaches eine Besserung des Leistungsstandes erwarten läßt.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 63 Nichtversetzung</p> <p>(1) Nichtversetzte Schüler wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe.</p> <p>(2) Schüler, die zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen der Realschule oder des Gymnasiums nicht versetzt wurden, müssen die Schule verlassen und können an keiner Schule der besuchten Schulart mehr aufgenommen werden.</p> <p>(3) Der Schulleiter kann auf Antrag der Eltern im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz gestatten, daß ein Schüler abweichend von Absatz 2 die von ihm zuletzt besuchte Klassenstufe wiederholt oder ein zweites Mal wiederholt; § 62 Abs. 1 gilt entsprechend.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 64 Abschluß der Hauptschule und der Realschule</p> <p>Für die Feststellung des erfolgreichen Be-</p> | <p style="text-align: center;">§ 64 Abschluss der Hauptschule und der Realschule</p> <p>Für die Feststellung des erfolgreichen Be-</p> |

| | |
|--|---|
| <p>suchs der Klassenstufe 9 der Hauptschule und der Klassenstufe 10 der Realschule gelten die § 59, § 60, 61 und 63 entsprechend.</p> | <p>suchs der Klassenstufe 9 der Hauptschule (Berufsreife) und der Klassenstufe 10 der Realschule (qualifizierter Sekundarabschluss I) gelten die § 59, § 60, 61 und 63 entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 65 Mitteilungen an die Eltern</p> <p>(1) Ist die Versetzung eines Schülers nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Halbjahreszeugnis aufzunehmen. Dies gilt nicht für Halbjahreszeugnisse der Klassenstufe 8 der Hauptschule, der Klassenstufe 9 der Realschule und der Klassenstufen 9 und 10 des Gymnasiums; in diesen Fällen erhalten die Eltern eine gesonderte schriftliche Mitteilung.</p> <p>(2) Ist nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 9 der Hauptschule oder der Klassenstufe 10 der Realschule der erfolgreiche Besuch gefährdet, erhalten die Eltern eine gesonderte schriftliche Mitteilung.</p> <p>(3) Wird eine Gefährdung der Versetzung oder des erfolgreichen Besuchs erst während des zweiten Schulhalbjahres festgestellt, erhalten die Eltern bis spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres eine schriftliche Mitteilung.</p> <p>(4) Sofern hierfür Veranlassung besteht, sind die Eltern eines Schülers darauf hinzuweisen, daß sie der Schule bis spätestens einen Monat vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres schriftlich Anträge auf Berücksichtigung besonderer Umstände bei der Entscheidung über die Versetzung (§ 62) und bei der Wiederholung einer Klasse (§ 63 Abs. 3) zugehen lassen können.</p> <p>(5) Wird in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach Epochenunterricht nur im ersten Schulhalbjahr erteilt, so sind die Eltern zu Beginn des Schuljahres darauf hinzuweisen, daß die</p> | <p style="text-align: center;">§ 65 Mitteilungen an die Eltern</p> <p>(1) Ist die Versetzung eines Schülers nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Halbjahreszeugnis aufzunehmen. Dies gilt nicht für Halbjahreszeugnisse der Klassenstufe 8 der Hauptschule sowie des Hauptschulbildungsgangs der Dualen Oberschule, der Klassenstufe 8 und 9 der Regionalen Schule, der Klassenstufe 9 der Realschulen sowie des Realschulbildungsgangs der Dualen Oberschule und der Klassenstufe 9 und 10 des Gymnasiums; in diesen Fällen erhalten die Eltern eine gesonderte schriftliche Mitteilung.</p> <p>(2) Ist nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 9 der Hauptschule sowie des Hauptschulbildungsgangs der Dualen Oberschule oder der Klassenstufe 10 der Realschule sowie des Realschulbildungsgangs der Dualen Oberschule der erfolgreiche Besuch gefährdet, erhalten die Eltern eine gesonderte schriftliche Mitteilung.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Zeugnisnote des Halbjahreszeugnisses der Entscheidung über die Versetzung oder den erfolgreichen Besuch zugrunde gelegt wird (§ 56 Abs. 8).</p> <p>(6) Bei Volljährigkeit sind die Mitteilungen an den Schüler zu richten.</p> <p>(7) Sind nach den Absätzen 1 bis 6 erforderliche Mitteilungen, Vermerke oder Hinweise unterlassen worden, können hieraus Ansprüche nicht hergeleitet werden; § 62 Abs. 1 bleibt unberührt.</p> | |
| <p style="text-align: center;">Dritter Unterabschnitt Besondere Bestimmungen</p> | <p style="text-align: center;">Dritter Unterabschnitt Besondere Bestimmungen</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 66 Orientierungsstufe</p> <p>Für die Orientierungsstufe gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts, soweit die § 14, § 19 und 21 nichts anderes bestimmen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 67 Freiwilliges 10. Schuljahr der Hauptschule zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I</p> <p>(1) Schüler, die zum Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres der Hauptschule zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I zugelassen sind, erhalten am Ende der Klassenstufe 9 das Abschlußzeugnis der Hauptschule.</p> <p>(2) Das Abschlußzeugnis enthält die Noten des letzten Halbjahreszeugnisses. Verbessern sich die Leistungen in einzelnen Fächern im zweiten Schulhalbjahr, sind die besseren Noten in das Abschlußzeugnis der Hauptschule zu übernehmen. Das Zeugnis wird von der Schule ausgestellt, an der das freiwillige 10. Schuljahr eingerichtet ist.</p> <p>(3) Das Abschlußzeugnis des freiwilligen 10. Schuljahres der Hauptschule erhalten Schüler, die dieses Schuljahr gemäß § 61 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 4 Buchst. a erfolgreich besucht haben. Unter "ausreichend" liegende Noten in Deutsch, Mathematik und Englisch können nur durch Noten innerhalb dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. Die §</p> | <p style="text-align: center;">§ 67 Freiwilliges 10. Schuljahr der Hauptschule zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I</p> <p>(1) Schüler, die zum Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres der Hauptschule mit der Feststellung der Berufsreife zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I zugelassen sind, erhalten am Ende der Klassenstufe 9 das Abschlusszeugnis der Hauptschule.</p> <p>(3) Das Abschlusszeugnis des freiwilligen 10. Schuljahres der Hauptschule mit der Feststellung des qualifizierten Sekundarabschlusses I erhalten Schüler, die dieses Schuljahr gemäß § 61 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 4 Buchst. a erfolgreich besucht haben. Unter "ausreichend" liegende Noten in Deutsch, Mathematik und Englisch können</p> |

| | |
|---|--|
| <p>59 und § 65 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Das freiwillige 10. Schuljahr der Hauptschule kann bei nicht erfolgreichem Besuch einmal wiederholt werden.</p> | <p>nur durch Noten innerhalb dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. Die § 59 und § 65 gelten entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 68</p> <p style="text-align: center;">Gymnasiale Oberstufe</p> <p>(1) Für die gymnasiale Oberstufe gelten die §§ 52 bis 65, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für die Entscheidungen, für die nach dieser Verordnung der Klassenleiter zuständig ist, ist in der gymnasialen Oberstufe der Jahrgangsstufen- oder Stammkursleiter zuständig, für Entscheidungen der Klassenkonferenz die Kurslehrerkonferenz. An die Stelle der Klassenarbeit als schriftlicher Leistungsfeststellung tritt in der gymnasialen Oberstufe die Kursarbeit; der Klassenstufe entspricht in der gymnasialen Oberstufe die Jahrgangsstufe.</p> <p>(3) Die gymnasiale Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11, 12 und 13. Sie gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Die Halbjahre 11/1 und 11/2 bilden die Einführungsphase. Für Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 11 zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 zugelassen sind (Absatz 4), gilt das Halbjahr 11/2 gleichzeitig als erstes Halbjahr der Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase umfasst die Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und die Jahrgangsstufe 13 einschließlich der Abiturprüfung.</p> <p>(4) Am Ende der Halbjahre 11/1, 12/1 und 12/2 werden Halbjahreszeugnisse ausgestellt. Am Ende der Jahrgangsstufe 11 wird über die Zulassung zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 entschieden. Ist die Zulassung nach den Leistungen im Halbjahr 11/1 gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Halbjahreszeugnis 11/1 aufzunehmen. Alle Schüler erhalten ein Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 11 mit einem Vermerk über die Zulassung oder Nichtzulassung. Für zugelassene Schüler werden die Noten des Halbjahres 11/2 gesondert ausgewiesen. Das Zeugnis der Jahrgangsstufe 13 wird im</p> | <p style="text-align: center;">§ 68</p> <p style="text-align: center;">Gymnasiale Oberstufe</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Monat Februar oder März ausgestellt.</p> <p>(5) Die Zeugnisse enthalten die Noten der Leistungen in den Leistungs- und Grundfächern sowie die entsprechenden Punktzahlen (§ 48 Abs. 3). Mitarbeit und Verhalten werden nicht gesondert bewertet.</p> <p>(6) Für die Zulassung zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 gilt:</p> <p>1. Grundlage für die Entscheidung sind die in der Jahrgangsstufe 11 erreichten Jahresnoten der Fächer, die innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt wurden. Die Jahresnote setzt sich aus den Zeugnisnoten der Halbjahre 11/1 und 11/2 im Verhältnis 1:2 zusammen. Die Jahresnote eines außerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfaches wird auf Antrag des Schülers anstelle der schlechteren Note eines innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfaches der Zulassungsentscheidung zugrunde gelegt, sofern die geänderte Fächerkombination zulässig ist.</p> <p>2. Zuzulassen ist, wer in keinem Fach eine Note unter „ausreichend“ oder nur in einem Grundfach die Note „mangelhaft“ hat.</p> <p>3. Außerdem ist zuzulassen, wer in einem Leistungsfach oder in einem Leistungs- und einem Grundfach oder in zwei Grundfächern die Note „mangelhaft“ hat und diese durch Noten in anderen Fächern ausgleichen kann. Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ oder durch zwei Noten „befriedigend“ ausgeglichen werden. Die Note „mangelhaft“ in einem Leistungsfach kann nur durch Noten in anderen Leistungsfächern ausgeglichen werden.</p> <p>4. Nicht zugelassen wird, wer in einem Fach die Note „ungenügend“ oder in zwei Leistungsfächern die Note „mangelhaft“ oder in mehr als zwei Fächern die Note „mangelhaft“ hat.</p> <p>5. Nicht zugelassen wird auch, wer im Halbjahr 11/2 in einem Fach, das innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt wurde, die Note „ungenügend“ hat.</p> <p>(7) Zeigt sich in der Qualifikationsphase die Gefahr, dass die bisher erzielten Leistungen</p> | <p>(7) Zeigt sich in der Qualifikationsphase die Gefahr, dass die bisher erzielten Leis-</p> |
|--|---|

| | |
|---|---|
| <p>nicht die Voraussetzungen für die Abiturprüfung erfüllen, benachrichtigt der Leiter der Oberstufe die Eltern, bei Volljährigkeit den Schüler.</p> <p>(8) Ein Schüler kann einmal am Ende der Halbjahre 11/2 (nach erfolgter Zulassung zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12), 12/1, 12/2 oder vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung in der Jahrgangsstufe 13 um ein Jahr freiwillig zurücktreten, sofern die Jahrgangsstufe 11 nicht wiederholt worden ist. Das Zurücktreten ist der Schule schriftlich mitzuteilen. Es wird im Zeugnis vermerkt. Bei der Wiederholung können nur die Ergebnisse des zweiten Durchganges für die Zulassungsentscheidung herangezogen und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Der Schüler muss die Belegung seiner Fächer nach dem Unterrichtsangebot der Schule richten.</p> <p>(9) Ein Schüler des Gymnasiums oder der Integrierten Gesamtschule kann gemäß § 39 das zweite Halbjahr der Klassenstufe 10 und das Halbjahr 11/1 überspringen. Die Nachholfrist ist angemessen zu verkürzen, sodass die Notengebung für das Halbjahr 11/2 sichergestellt ist. Für die Zulassung zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 sind nur die Noten des Halbjahres 11/2 zu berücksichtigen. Im Falle der Zulassung wird im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 11 vermerkt, dass es dem Abschlusszeugnis der Realschule gleichgestellt ist und wie dieses einen qualifizierten Sekundarabschluss I verleiht (§ 54 Abs. 4).</p> <p>(10) Ein Schüler muss die Schule verlassen, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none">1. am Ende der Jahrgangsstufe 11 nicht zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 zugelassen wird, nachdem er zum zweiten Mal die Jahrgangsstufe 11 besucht hat oder schon zuvor die Klassenstufe, die er vor Übertritt in die gymnasiale Oberstufe besuchte, wiederholt hat;2. die in der Abiturprüfungsordnung geregelten Voraussetzungen für den Eintritt in die | <p>tungen nicht die Voraussetzungen für die Abiturprüfung erfüllen, werden die Eltern oder im Falle der Volljährigkeit die volljährigen Schüler benachrichtigt. Bei Volljährigkeit der Schüler sollen auch die Eltern unterrichtet werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 SchulG).</p> |
|---|---|

| | |
|--|--|
| <p>Jahrgangsstufe 13 nicht erfüllt und die Oberstufe schon drei Jahre lang besucht hat;</p> <p>3. die Qualifikation im Grundfachbereich nicht erreicht und die Oberstufe im vierten Jahr besucht.</p> <p>In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerer Unterrichtsversäumnis infolge vom Schüler nicht zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der Oberstufe durch die Schulbehörde verlängert werden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 68 a</p> <p style="text-align: center;">Überspringen der Einführungsphase am Abendgymnasium und am Kolleg</p> <p>(1) Die Einführungsphase am Kolleg kann auf Antrag von leistungswilligen Studierenden übersprungen werden, wenn das Ergebnis der Eignungsprüfung zur Aufnahme in das Kolleg eine besondere Begabung erkennen lässt. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Leiter des Kollegs.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt für Studierende des Abendgymnasiums, die eine Eignungsprüfung gemäß Absatz 1 abgelegt haben.</p> |
| <p style="text-align: center;">Zehnter Abschnitt Abstimmungen, Prüfungen</p> <p style="text-align: center;">§ 69 Verfahren bei Abstimmungen</p> <p>(1) Bei den Abstimmungen der Klassenkonferenz nach dieser Schulordnung fällt auf jedes Fach des betroffenen Schülers eine Stimme. Findet eine äußere Differenzierung in Kurse statt, so sind jene Lehrer stimmberechtigt, die den Schüler unterrichten. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Verfahren richtet sich nach der Konferenzordnung.</p> <p>(2) Für Abstimmungen bei Ordnungsmaßnahmen gilt die Konferenzordnung.</p> | <p style="text-align: center;">Zehnter Abschnitt Abstimmungen, Prüfungen</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 70 Prüfungsausschuß, Prüfungsanforderungen, Bewertung von Prüfungsleistungen</p> | <p style="text-align: center;">§ 70 Prüfungsausschuss, Prüfungsanforderungen, Bewertung von Prüfungsleistungen</p> |

| | gen |
|---|--|
| <p>(1) Die in dieser Schulordnung vorgesehenen Prüfungen werden von der Schule durchgeführt, an der der Schüler angemeldet wird. Befinden sich mehrere Schulen in einer Gemeinde, so kann von diesen Schulen - in der Regel im Wechsel - die Schule vereinbart werden, die die Prüfung durchführt.</p> <p>(2) An der Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet, dem der Schulleiter oder ein von ihm bestimmter Lehrer als Vorsitzender und für jedes Prüfungsfach ein Fachlehrer angehören.</p> <p>(3) Die Fachlehrer bestimmen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Aufgaben und die Bewertungsmaßstäbe auf Grund der Lehrpläne der Schularten, aus denen die Schüler kommen. Wird der Unterricht an der Schule, aus der die Schüler kommen, in äußerer Differenzierung durchgeführt, sind die Anforderungen der oberen Leistungsebene zugrunde zu legen. Über die Aufgaben und Bewertungsmaßstäbe ist mit je einer Schule der Schularten, aus denen die Schüler kommen, Einvernehmen herzustellen.</p> <p>(4) Der Prüfungsausschuß bewertet auf Vorschlag des Fachlehrers die Prüfungsleistungen. Die Bewertung richtet sich nach § 48 Abs. 1 und 2 .</p> <p>(5) Die Prüfung kann nicht wiederholt werden.</p> <p>(6) § 45 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> | <p>(3) Die Fachlehrer bestimmen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Aufgaben und die Bewertungsmaßstäbe auf Grund der schulart- und schulspezifischen Vorgaben für die Schularten, aus denen die Schüler kommen. Wird der Unterricht an der Schule, aus der die Schüler kommen, in äußerer Differenzierung durchgeführt, sind die Anforderungen der oberen Leistungsebene zugrunde zu legen. Über die Aufgaben und Bewertungsmaßstäbe ist mit je einer Schule der Schularten, aus denen die Schüler kommen, Einvernehmen herzustellen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 71 Versäumnis</p> <p>(1) Ist ein Schüler durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Vorsitzende des</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Er entscheidet, ob eine von dem Schüler nicht zu vertretende Verhinderung gegeben ist. Liegt eine solche Verhinderung vor, bestimmt der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.</p> <p>(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn sie auf Grund von Umständen versäumt wird, die der Schüler zu vertreten hat. Durch zu vertretende Umstände versäumte Prüfungsteile gelten als mit "ungenügend" bewertet.</p> <p>(3) Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend für verweigerte Prüfungsleistungen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 72 Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten</p> <p>(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann vom Aufsichtführenden verwahrt oder vom Prüfungsausschuß gemäß Absatz 3 zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann vom Aufsichtführenden verwahrt oder in schweren Fällen vom Prüfungsausschuß gemäß Absatz 3 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Wiederholung der Prüfungsleistung oder den Ausschluß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhören des Schülers und - sofern er minderjährig ist - der Eltern sowie des Aufsichtführenden. Bis zu der Entscheidung setzt der Schüler die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung ein vorläufiger Ausschluß des Schülers unerläßlich ist.</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>(4) Bei einem Ausschluß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p> <p>(5) Der Inhalt der Regelung in den Absätzen 1 bis 4 ist den Schülern vor Beginn der Prüfung in geeigneter Form bekanntzugeben.</p> <p>(6) Die Entscheidung nach Absatz 3 ist dem Schüler und - sofern er minderjährig ist - den Eltern schriftlich mitzuteilen und muß, wenn auf Wiederholung einer Prüfungsleistung oder den Ausschluß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung entschieden worden ist, eine Begründung enthalten.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 73 Änderung der Prüfungsentscheidungen</p> <p>(1) Entscheidungen über Prüfungsleistungen und über das Prüfungsergebnis können geändert werden, wenn nachträglich Täuschungen bekannt werden. Einzelne Noten können herabgesetzt, die Prüfung kann auch für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde nach Anhören des betroffenen Schülers und - sofern er minderjährig ist - der Eltern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der die Prüfung abgenommen hat, sollen vor der Entscheidung gehört werden. Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage der Prüfung drei Jahre vergangen sind.</p> <p>(2) Die Schüler sind vor der Prüfung entsprechend zu belehren.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 74 Niederschrift</p> <p>Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 75 Einsichtnahme in die Prüfungsakten</p> <p>Die Schüler können nach Abschluß der Prüfung innerhalb eines Jahres in Gegenwart des Schulleiters oder eines von ihm Beauftragten Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.</p> | |

| <p style="text-align: center;">Elfter Abschnitt Erhebung von Daten, Datenschutz</p> | <p style="text-align: center;">Elfter Abschnitt Datenverarbeitung, Datenschutz</p> |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 76 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere ihre Übermittlung an Dritte, richtet sich nach § 54 a SchulG.</p> <p>(2) Die bei der Aufnahme erhobenen Daten sowie die sich im Rahmen des Schulverhältnisses ergebenden personenbezogenen Daten dürfen für die Verwaltungsaufgaben der Schule, insbesondere für die Erstellung von Zeugnissen und für die schulische Korrespondenz, im automatisierten Verfahren bearbeitet werden. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten über besondere außerunterrichtliche, insbesondere schulärztliche und schulpsychologische Maßnahmen (§ 52 Abs. 3 SchulG) sowie über Ordnungsmaßnahmen. Automatische Textverarbeitung ist in diesen Fällen zulässig, sofern die Daten nicht gespeichert, sondern unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Textes gelöscht werden.</p> <p>(3) Personenbezogene Daten dürfen auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten von Lehrern zu dienstlichen Zwecken verwendet werden, wenn der Schulleiter dies im Einzelfall genehmigt hat, das Einverständnis dafür vorliegt, daß das Datenverarbeitungsgerät unter den gleichen Bedingungen wie dienstliche Geräte kontrolliert werden kann, und den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen ist.</p> <p>(4) Den Eltern kann zu Beginn eines Schuljahres eine Liste mit Namen, Anschrift und Telefonverbindung der Eltern und den Na-</p> | <p style="text-align: center;">§ 76 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>1) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere ihre Übermittlung an Dritte, richtet sich nach § 67 SchulG.</p> <p>(2) Die bei der Aufnahme erhobenen Daten sowie die sich im Rahmen des Schulverhältnisses ergebenden personenbezogenen Daten dürfen für die Verwaltungsaufgaben der Schule, insbesondere für die Erstellung von Zeugnissen und für die schulische Korrespondenz, verarbeitet werden. Personenbezogene Daten über besondere außerunterrichtliche, insbesondere schulärztliche, schulzahnärztliche und schulpsychologische Maßnahmen (§ 64 Abs. 3 SchulG) sowie über Ordnungsmaßnahmen dürfen nur automatisiert verarbeitet werden,, sofern die Daten nicht gespeichert, sondern unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Textes gelöscht werden.</p> <p>(3) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule auf Anforderung personenbezogene Daten, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung des Schülers erforderlich sind. Die Übermittlung der gesamten Schülerakte ist zulässig, wenn es im Einzelfall die besonderen Umstände des Schulwechsels erfordern.</p> <p>(4) Personenbezogene Daten dürfen auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten von Lehrern zu dienstlichen Zwecken verwendet werden, wenn der Schulleiter dies im Einzelfall genehmigt hat, das Einverständnis dafür vorliegt, daß das Datenverarbeitungsgerät unter den gleichen Bedingungen wie dienstliche Geräte kontrolliert werden kann, und den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen ist.</p> <p>(5) Den Eltern kann zu Beginn eines Schuljahres eine Liste mit Namen, Anschrift und Telekommunikationsverbindung der El-</p> |

men der Kinder der Klasse übergeben werden, soweit der Aufnahme in diese Liste nicht widersprochen wird. Auf das Recht jedes Betroffenen, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist hinzuweisen.

(5) In Klassenbüchern und Kursbüchern können eingetragen werden:

1. Namen und Geburtsdatum der Schüler,
2. Teilnahme an Schulveranstaltungen,
3. Vermerk über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben und über Beurlaubungen,
4. erzieherische Einwirkungen gemäß § 83 Abs. 1,
5. Namen und Anschrift der Eltern,
6. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.

(6) Gibt eine Schule für die Schüler und Eltern Dokumentationen, insbesondere Jahresberichte, heraus, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein:

1. Namen, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schüler,
2. Namen, Lehrbefähigung und Verwendung der einzelnen Lehrer,
3. Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrer, Schüler und Eltern.

(7) Die Schule kann ehemaligen Schülern die zur Organisation eines Treffens geeigneten personenbezogenen Daten von ehemaligen Schülern und Lehrern übermitteln.

§ 77

Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden, sind gemäß § 9 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung zu sichern. Für personenbezogene Daten, die nicht automatisch verarbeitet werden, ist sicherzustellen, daß sie nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.

tern und den Namen der Kinder der Klasse übergeben werden, soweit der Aufnahme in diese Liste nicht widersprochen wird. Auf das Recht jedes Betroffenen, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist hinzuweisen.

(6) In Klassenbüchern und Kursbüchern können eingetragen werden:

1. Namen und Geburtsdatum der Schüler,
2. Teilnahme an Schulveranstaltungen,
3. Vermerk über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben und über Beurlaubungen,
4. erzieherische Einwirkungen gemäß § 83 Abs. 1,
5. Namen und Anschrift der Eltern,
6. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.

(7) Gibt eine Schule für die Schüler und Eltern Dokumentationen, insbesondere Jahresberichte, heraus, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein:

1. Namen, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schüler,
2. Namen, Lehrbefähigung und Verwendung der einzelnen Lehrer,
3. Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrer, Schüler und Eltern.

(8) Die Schule kann ehemaligen Schülern die zur Organisation eines Treffens geeigneten personenbezogenen Daten von ehemaligen Schülern und Lehrern übermitteln.

§ 77

Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten

(1) Werden personenbezogene Daten von Schülern sowie deren Eltern verarbeitet, hat die Schule die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 Landesdatenschutzgesetz 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Datenverarbeitung der Zugriff Unbefugter verhindert wird. Für personenbezogene Daten, die nicht **automatisiert** verarbeitet werden, ist sicher zu

| | |
|---|---|
| <p>(2) Personenbezogene Daten in automatisierten Dateien sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr, nachdem der Schüler die Schule verlassen hat. Hiervon ausgenommen sind die Namen und Aktennachweise, die bis zur Vernichtung der Akte automatisiert gespeichert werden können.</p> <p>(3) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind ein Jahr, nachdem der Schüler die Schule verlassen hat, zu sperren. Sie dürfen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, daß die Verarbeitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, 2. aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule liegenden Gründen oder 3. im rechtlichen Interesse eines Dritten unerläßlich ist oder 4. der Betroffenen eingewilligt hat. <p>(4) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Frist zu vernichten oder zu archivieren.</p> | <p>stellen, dass sie nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. Im Unterricht eingesetzte Computer sollen nicht für schulinterne Verwaltung genutzt werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">Zwölfter Abschnitt Schulgesundheitspflege</p> | <p style="text-align: center;">Zwölfter Abschnitt Schulgesundheitspflege</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 78 Schulärztliche Betreuung, Schutz vor ansteckenden Krankheiten</p> <p>(1) Die Schüler werden durch das Gesundheitsamt schulärztlich und schulzahnärztlich betreut. Sie sind verpflichtet, an den für verbindlich erklärten schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen teilzunehmen. Die Untersuchungstermine werden</p> | <p style="text-align: center;">§ 78 Schulärztliche Betreuung, Schutz vor ansteckenden Krankheiten</p> <p>(1) Die Schüler werden durch das Gesundheitsamt schulärztlich und schulzahnärztlich betreut. Sie sind verpflichtet, an den für verbindlich erklärten schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen teilzunehmen soweit nicht in die körperliche</p> |

| | |
|--|--|
| <p>im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt.</p> <p>(2) Die Schüler und die Eltern minderjähriger Schüler sind rechtzeitig vor schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchungen schriftlich zu benachrichtigen. Den Eltern ist zu gestatten, bei den Untersuchungen anwesend zu sein.</p> <p>(3) Ein Untersuchungsergebnis, das eine Beobachtung oder Behandlung des Schülers erforderlich macht, wird den Eltern des minderjährigen Schülers oder dem volljährigen Schüler schriftlich mitgeteilt.</p> <p>(4) Zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.</p> | <p>Unversehrtheit eingegriffen wird. Die Untersuchungstermine werden im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt.</p> <p>(4) Zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 79 Maßnahmen wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schüler</p> <p>(1) Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der anderen Schüler bedeutet, kann für die Dauer der Gefährdung vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Der Schulleiter entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Vor der Entscheidung ist dem Schüler, bei einem minderjährigen Schüler den Eltern, Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.</p> <p>(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Schulleiter befugt, den Schüler vorläufig auszuschließen.</p> <p>(3) Die den Ausschluß aussprechende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist dem Schüler, bei einem minderjährigen Schüler dessen Eltern zuzustellen.</p> | |

| | |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 80 Genußmittel in der Schule</p> <p>(1) Der Genuß von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist den Schülern auf dem Schulgelände aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen grundsätzlich untersagt.</p> <p>(2) Über Ausnahmen für die Schüler der Sekundarstufe II entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat.</p> | <p style="text-align: center;">§ 80 Rauch- und alkoholfreie Schule</p> <p>(1) Der Konsum von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen sind den Schülern aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt.</p> <p>(2) Der Schulleiter kann für Schüler der Sekundarstufe II, die mindestens 16 Jahre alt sind, Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat gestatten, hinsichtlich des Rauchens nur, wenn sicher gestellt ist, dass die nicht rauchenden Schüler dadurch weder beeinträchtigt noch zum Konsum verleitet werden.</p> <p>(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 treffen die Schulen in ihrer Verantwortung für eine gesundheitsbewusste Erziehung Vereinbarungen und Regelungen, die eine rauch- und alkoholfreie Schule zum Ziel haben. Hierbei ist das Einvernehmen mit dem Schulausschuss herzustellen.</p> |
| <p style="text-align: center;">Dreizehnter Abschnitt Schulpsychologischer Dienst</p> | <p style="text-align: center;">Dreizehnter Abschnitt Schulpsychologischer Dienst</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 81</p> <p>(1) Zu den Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes gemäß § 15 Abs. 2 SchulG gehören vor allem die Beratung von Schulen und Lehrern, ferner Elternberatung und Einzelfallhilfe.</p> <p>(2) Schulleiter und Lehrer sind verpflichtet, den Schulpsychologischen Dienst in der Erfüllung seines Auftrages zu unterstützen.</p> <p>(3) Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes nehmen nach Maßgabe der Konferenzordnung an Lehrerkonferenzen teil.</p> | <p style="text-align: center;">§ 81</p> <p>(1) Schulpsychologen beraten Schüler und deren Eltern in besonderen schulischen Problemlagen (§ 21 Abs. 3 SchulG).</p> <p>(2) Schulleiter und Lehrer sind verpflichtet, die Schulpsychologen in der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen.</p> <p>(3) Schulpsychologen nehmen nach Maßgabe der Konferenzordnung an Konferenzen teil</p> |
| | |

| Vierzehnter Abschnitt Störung der Ordnung | Vierzehnter Abschnitt Störung der Ordnung |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 82</p> <p style="text-align: center;">Verstöße gegen die Ordnung in der Schule</p> <p>(1) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.</p> <p>(2) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzung der Hausordnung.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 83</p> <p style="text-align: center;">Anwendung von Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht; Gespräch, Tadel, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Nacharbeiten von Versäumtem, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse oder in einen anderen Kurs derselben Klassen- oder Jahrgangsstufe der Schule.</p> <p>(2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.</p> <p>(3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.</p> <p>(4) In besonderen Fällen unterrichtet die Schule das Jugendamt. Die Eltern minderjähriger Schüler sind vorher zu hören.</p> | <p style="text-align: center;">§ 83</p> <p style="text-align: center;">Anwendung von Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht; Gespräch, Ermahnung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schul- oder Klassengemeinschaft, Nacharbeiten von Versäumtem, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse oder in einen anderen Kurs derselben Klassen- oder Jahrgangsstufe der Schule.</p> |
| | |

| <p style="text-align: center;">§ 84 Maßnahmenkatalog</p> | <p style="text-align: center;">§ 84 Maßnahmenkatalog</p> |
|---|--|
| <p>(1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch den unterrichtenden Lehrer,2. schriftlicher Verweis durch den Schulleiter,3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen, bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch den Schulleiter,4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter,6. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Der Schulausschuß ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet. <p>(2) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 43 SchulG getroffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausschluß von der bisher besuchten Schule auf Zeit oder auf Dauer,2. der Ausschluß von allen Schulen einer Schulart3. der Ausschluß von allen Schulen des Landes | <p>(1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch den unterrichtenden Lehrer,2. schriftlicher Verweis durch den Schulleiter,3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen, bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch den Schulleiter,4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter,6. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Der Schulausschuß ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet. <p>(2) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 55 SchulG getroffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausschluss von der bisher besuchten Schule auf Zeit oder auf Dauer,2. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart3. der Ausschluss von allen Schulen des Landes |

| | |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 85</p> <p style="text-align: center;">Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 84 Abs. 1</p> <p>(1) Die Ordnungsmaßnahmen können mit einer erzieherischen Einwirkung im Sinne von § 83 Abs. 1 verbunden werden.</p> <p>(2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger Schüler schriftlich mitgeteilt und in den ihn betreffenden Unterlagen vermerkt.</p> <p>(3) In den Fällen des § 84 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 sowie bei der Untersagung der Teilnahme an sonstigen mehrtägigen Schulveranstaltungen (§ 84 Abs. 1 Nr. 3) sind die Eltern und auf Wunsch des Schülers ein Beistand zu hören. Als Beistand können der Schule angehörende Lehrer oder Schüler sowie Eltern von Schülern gewählt werden.</p> <p>(4) Der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 4 und 5 vorläufig anordnen. Bei sonstigen Schulveranstaltungen kann ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen, wenn die Entscheidung der zuständigen Stellen nach § 84 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Schüler ist vor der Anordnung zu hören. Die Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 85</p> <p style="text-align: center;">Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 84 Abs. 1</p> <p>(2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger Schüler schriftlich mitgeteilt und in den ihn betreffenden Unterlagen vermerkt. Die Eltern volljähriger Schüler sollen in den Fällen des § 84 Abs. 1 Nr. 6 unterrichtet werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 86</p> <p style="text-align: center;">Ausschluß auf Zeit oder auf Dauer von der Schule gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 1</p> <p>(1) Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Erziehung, die Sicherheit oder die Unterrichtung der anderen Schüler bedeutet, kann auf Zeit oder auf Dauer durch die Gesamtkonferenz von der bisher besuchten Schule ausge-</p> | <p style="text-align: center;">§ 86</p> <p style="text-align: center;">Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer von der Schule gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 1</p> |

| | |
|--|--|
| <p>geschlossen werden.</p> <p>(2) Ein Ausschluß kann nur erfolgen, wenn er angedroht war (§ 84 Abs. 1 Nr. 6), es sei denn, der durch die Androhung verfolgte Zweck kann nicht oder nicht mehr erreicht werden.</p> <p>(3) Die Gesamtkonferenz hört den Schüler, die Eltern des minderjährigen Schülers, auf Wunsch des Schülers einen Beistand (§ 85 Abs. 3) und den Schulausschuß. Vor dem Ausschluß auf Dauer ist auch das Jugendamt zu hören.</p> <p>(4) Bei schulbesuchspflichtigen Schülern ist vor Entscheidung über den Ausschluß unter Mitwirkung der Schulbehörde zu klären, wie sie nach Ausschluß ihre Schulbesuchspflicht in der bisher besuchten Schulart erfüllen werden.</p> <p>(2) Die Gesamtkonferenz kann statt eines Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 84 Abs. 1 aussprechen.</p> <p>(6) Die den Ausschluß aussprechende Entscheidung der Gesamtkonferenz ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist dem Schüler, bei einem minderjährigen Schüler dessen Eltern zuzustellen.</p> <p>(7) Ein eingeleitetes Ausschlußverfahren ist zu Ende zu führen, auch wenn der Schüler die Schule vorher verläßt.</p> <p>(8) Der Schulleiter kann einen Schüler bis zur Entscheidung des Ausschlußverfahrens vorläufig vom Schulbesuch ausschließen und kann ihm das Betreten des Schulgeländes untersagen, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz der am Schulleben Beteiligten erforderlich ist. Der Schüler ist vorher zu hören. Absatz 6 gilt entsprechend.</p> <p>(9) Die Schulbehörde ist über den Ausschluß</p> | <p>(6) Die den Ausschluss aussprechende Entscheidung der Gesamtkonferenz ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist dem Schüler, bei einem minderjährigen Schüler dessen Eltern zuzustellen. Die Eltern volljähriger Schüler sollen unterrichtet werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).</p> |
|--|--|

| | |
|---|--|
| <p>zu unterrichten.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 87</p> <p>Verfahren zum Ausschluß von allen Schulen einer Schulart oder allen Schulen des Landes gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 2 und 3</p> <p>Die Gesamtkonferenz beantragt den Ausschluß von allen Schulen einer Schulart oder allen Schulen des Landes bei der obersten Schulbehörde. Der Antrag wird auf Grund eines Verfahrens gestellt, für das die Bestimmungen des § 86 Abs. 1 bis 3, 5, 7 und 8 entsprechend gelten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 86 a</p> <p>Flankierende Maßnahmen bei drohendem Schulausschluss</p> <p>(1) Sobald der Schulausschluss (§ 84 Abs. 2) oder die Androhung des Schulausschlusses (§ 84 Abs. 1 Nr. 6) eingeleitet wird, beruft der Schulleiter ein Beratungsteam. Diesem Team gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Klassen- oder Stammkurslehrer 2. der Verbindungslehrer 3. nach Entscheidung der Schulleitung gegebenenfalls weitere Personen, insbesondere Schulpsychologen und weitere Fachleute aus Erziehungsberatungsstellen, Jugendämtern und Agenturen für Arbeit. <p>Den Vorsitz führt der Schulleiter.</p> <p>(2) Das Beratungsteam hat die Aufgabe, eine umfassende Beratung sicher zu stellen mit dem Ziel, einen Ausschluss nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Falle des Schulausschlusses werden in enger Kooperation mit dem betroffenen Schüler und seinen Eltern Perspektiven für die Zeit dem nach dem Schulausschluss entwickelt.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn volljährige Schüler betroffen sind. Die Eltern werden in diesen Fällen nur mit Einwilligung der Schüler in die Arbeit eingebunden. § 86 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.</p> |
| <p style="text-align: center;">Fünfzehnter Abschnitt Hausrecht der Schule</p> | <p style="text-align: center;">Fünfzehnter Abschnitt Hausrecht der Schule</p> |

| | |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 88 Hausordnung</p> <p>(1) Die Hausordnung soll insbesondere Regelungen für das Verhalten bei Gefahr und Unfällen, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts sowie für das Verlassen des Schulgeländes und die Benutzung der Einrichtungen der Schule enthalten.</p> <p>(2) Die Hausordnung der Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss sowie im Benehmen mit dem Schulträger, der Gesamtkonferenz, dem Schulleiternbeirat und der Klassensprecherversammlung zu erlassen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Schulbehörde.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 89 Werbung, Zuwendungen</p> <p>(1) Werbung und die Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände sind nicht zulässig. Anzeigen in Schülerzeitungen sind zulässig. Untersagt ist die Weitergabe von Unterlagen über Schüler und Eltern für Werbezwecke.</p> <p>(2) Wird die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags durch Zuwendungen Dritter unterstützt, so kann hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. Der Hinweis muss in Inhalt und Form dem Auftrag der Schule entsprechen (§ 1 SchulG). Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhören des Schulausschusses. Vor der Entscheidung ist zu klären, ob Folgekosten entstehen und wer sie trägt. Sofern durch Folgekosten die Belange des Schulträgers berührt werden, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 90 Sammlungen</p> <p>(1) Über Sammlungen (Geldsammlungen, Sammlungen zur Beschaffung von Material, Materialsammlungen) unter Schülern und Eltern in der Schule, die klassenübergreifend sind oder innerhalb der Oberstufe des Gymnasiums durchgeführt werden, entscheidet</p> | <p style="text-align: center;">§ 90 Sammlungen</p> <p>(1) Über Sammlungen (Geldsammlungen, Sammlungen zur Beschaffung von Material, Materialsammlungen) unter Schülern und Eltern in der Schule, die klassenübergreifend sind oder innerhalb der gymnasialen Oberstufe durchgeführt werden, entscheidet der</p> |

| | |
|---|---|
| <p>der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und dem Schülersprecher. über Sammlungen innerhalb einer Klasse entscheidet der Klassenleiter im Einvernehmen mit dem Klassenelternsprecher und dem Klassensprecher.</p> <p>(2) Eine Beteiligung oder Vermittlung der Schule bei der Mitwirkung von Schülern an Sammlungen außerhalb der Schule ist nicht zulässig.</p> | <p>Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und dem Schülersprecher. über Sammlungen innerhalb einer Klasse entscheidet der Klassenleiter im Einvernehmen mit dem Klassenelternsprecher und dem Klassensprecher.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 91 Gewerbliche Betätigung, Vertrieb von Gegenständen und Sammelbestellungen</p> <p>(1) Eine gewerbliche Betätigung und der Vertrieb von Gegenständen in der Schule sind nicht gestattet. Der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen, wenn besondere schulische Gründe dies erfordern.</p> <p>(2) Art und Umfang des Angebots von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in der Schule bestimmt sind, regelt der Schulleiter nach Anhörung des Schülersprechers im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und dem Schulträger.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 92 Veranstaltungen schulfremder Personen</p> <p>Vorträge, Ausstellungen, Vorführungen und das Verteilen von Informationsmaterial durch Schulfremde sind als schulische Veranstaltungen nur zulässig, wenn ihnen eine erzieherische oder unterrichtliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Sofern Belange des Schulträgers berührt sind, ist das Benehmen mit ihm herzustellen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">Sechzehnter Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen</p> | <p style="text-align: center;">Sechzehnter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 93 Geltung für Schulen in freier Trägerschaft</p> <p>Die Bestimmungen über die Aufnahme in die</p> | |

| | |
|--|---|
| <p>Orientierungsstufe (Vierter Abschnitt), den Schullaufbahnwechsel (Fünfter Abschnitt), die Aufnahme in das freiwillige 10. Schuljahr an der Hauptschule zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I (Sechster Abschnitt), Zeugnisse und Versetzungen (Neunter Abschnitt) sowie über Abstimmungen, Prüfungen (Zehnter Abschnitt) gelten im Rahmen des § 18 Abs. 2 und 3 des Privatschulgesetzes und des § 16 der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 9. November 1987 (GVBl. S. 362, BS 223-7-1) in der jeweils geltenden Fassung auch für die entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 94 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des §32 Abs. 4 Satz 2 am 1. August 1989 in Kraft. § 32 Abs. 4 Satz 2 tritt am 1. August 1990 in Kraft. (2) (Aufhebungsbestimmung) Der Kultusminister</p> | |
| <p>Anlage (zu § 59 Abs. 2 Satz 2) Pflicht- und Wahlpflichtfächer Hauptschule (Klassenstufen 5 bis 9): Pflichtfächer: Religion oder Ethik Deutsch Englisch Mathematik Erdkunde Geschichte Sozialkunde</p> <p>Physik/Chemie Biologie Arbeitslehre Musik Bildende Kunst/Werken/Textiles Gestalten (Klassenstufen 5 und 6) Bildende Kunst (Klassenstufen 7 bis 9) Sport Wahlpflichtfächer: Textiles Gestalten Werken Realschule (Klassenstufen 5 bis 10):</p> | <p>Anlage (zu § 59 Abs. 2 Satz 3) Pflicht- und Wahlpflichtfächer Hauptschule (Klassenstufen 5 bis 9): Pflichtfächer: Religion oder Ethik Deutsch Englisch Mathematik Erdkunde Geschichte Sozialkunde Gesellschaftslehre (alternativ zu Erdkunde/ Geschichte/ Sozialkunde)</p> <p>Physik/Chemie Biologie Arbeitslehre Musik Bildende Kunst/Werken/Textiles Gestalten (Klassenstufen 5 und 6) Bildende Kunst (Klassenstufen 7 bis 9) Sport Wahlpflichtfächer: Textiles Gestalten Werken Realschule (Klassenstufen 5 bis 10):</p> |

Alte Fassung

Neue Fassung

| | |
|---|---|
| <p>Pflichtfächer: Religion oder Ethik Deutsch Erste Fremdsprache Mathematik Geschichte Sozialkunde Erdkunde Physik/Chemie (Klassenstufen 5 und 6) Physik (Klassenstufen 7 bis 10) Chemie (Klassenstufen 7 bis 10) Biologie Musik Bildende Kunst/Werken/Textiles Gestalten Sport Wahlpflichtfächer: Zweite Fremdsprache Mathematik/Naturwissenschaften Technisches Zeichnen Wirtschafts- und Sozialkunde Textverarbeitung Bildende Kunst/Werken Familienhauswesen Sozialpädagogik Gymnasium (Klassenstufen 5 bis 10): Pflichtfächer: Religion oder Ethik Deutsch Erste Fremdsprache Zweite Fremdsprache Mathematik Erdkunde Geschichte Sozialkunde Physik/Chemie (Klassenstufen 5 und 6) Physik (Klassenstufen 7 bis 10) Chemie (Klassenstufen 7 bis 10) Biologie Musik Bildende Kunst/Werken/Textiles Gestalten Sport In altsprachlichen Gymnasien in den Klassenstufen 9 und 10 zusätzlich: Dritte Fremdsprache Freiwilliges 10. Schuljahr der Hauptschule zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I: Pflichtfächer: Religion oder Ethik Deutsch Englisch Mathematik Sozialkunde Geschichte Erdkunde</p> | <p>Pflichtfächer: Religion oder Ethik Deutsch Erste Fremdsprache Mathematik Geschichte Sozialkunde Erdkunde Physik/Chemie (Klassenstufen 5 und 6) Physik (Klassenstufen 7 bis 10) Chemie (Klassenstufen 7 bis 10) Biologie Musik Bildende Kunst/Werken/Textiles Gestalten Sport Wahlpflichtfächer: Zweite Fremdsprache Mathematik/Naturwissenschaften Technisches Zeichnen Wirtschafts- und Sozialkunde Textverarbeitung Bildende Kunst/Werken Familienhauswesen Sozialpädagogik Gymnasium (Klassenstufen 5 bis 10): Pflichtfächer: Religion oder Ethik Deutsch Erste Fremdsprache Zweite Fremdsprache Mathematik Erdkunde Geschichte Sozialkunde Physik/Chemie (Klassenstufen 5 und 6) Physik (Klassenstufen 7 bis 10) Chemie (Klassenstufen 7 bis 10) Biologie Musik Bildende Kunst/Werken/Textiles Gestalten Sport In altsprachlichen Gymnasien in den Klassenstufen 9 und 10 zusätzlich: Dritte Fremdsprache Freiwilliges 10. Schuljahr der Hauptschule zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I: Pflichtfächer: Religion oder Ethik Deutsch Englisch Mathematik Sozialkunde Geschichte Erdkunde</p> |
|---|---|

Alte Fassung

Neue Fassung

| | |
|---|---|
| <p>Biologie Physik Chemie Arbeitslehre Sport Integrierte Gesamtschule (Klassenstufe 5 bis 10): Pflichtfächer: Religion oder Ethik Deutsch Erste Fremdsprache Mathematik Gesellschaftslehre Arbeitslehre Physik/Chemie/Biologie (Klassenstufen 5 bis 6) Physik (Klassenstufen 7 bis 10) Chemie (Klassenstufen 7 bis 10) Biologie (Klassenstufen 7 bis 10) Musik Bildende Kunst Sport Wahlpflichtfächer: Zweite Fremdsprache Sport Arbeitslehre gesellschaftswissenschaftlicher Bereich naturwissenschaftlicher Bereich musisch-künstlerischer Bereich Das Fächerangebot der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen richtet sich nach der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 8. September 1994 (GVBl. S. 371, BS 223-1-6) in der jeweils geltenden Fassung.</p> | <p>Biologie Physik Chemie Arbeitslehre Sport Integrierte Gesamtschule (Klassenstufe 5 bis 10): Pflichtfächer: Religion oder Ethik Deutsch Erste Fremdsprache Mathematik Gesellschaftslehre Arbeitslehre Physik/Chemie/Biologie (Klassenstufen 5 bis 6) Physik (Klassenstufen 7 bis 10) Chemie (Klassenstufen 7 bis 10) Biologie (Klassenstufen 7 bis 10) Musik Bildende Kunst Sport Wahlpflichtfächer: Zweite Fremdsprache Sport Arbeitslehre gesellschaftswissenschaftlicher Bereich naturwissenschaftlicher Bereich musisch-künstlerischer Bereich Das Fächerangebot der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen richtet sich nach der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 8. September 1994 (GVBl. S. 371, BS 223-1-6) in der jeweils geltenden Fassung.</p> |
|---|---|